

Entwurf

Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2021

Einzelplan 13

Allgemeine Finanzverwaltung

Vorwort zum Einzelplan 13

A. Aufgaben und Aufbau des Einzelplans in den wichtigsten Grundzügen.

Im Einzelplan 13 sind unter der Bezeichnung „Allgemeine Finanzverwaltung“ im Wesentlichen Einnahmen und Ausgaben vereinigt, die entweder keinen oder mehrere der übrigen Einzelpläne berühren oder für deren Nachweis an dieser Stelle ein besonderes finanzwirtschaftliches Interesse besteht. Im inneren Gefüge des Haushalts stellt der Einzelplan 13 mit seinem erheblichen Überschuss den Ausgleich des Gesamthaushalts her.

Der Einzelplan 13 ist in folgende Kapitel aufgliedert:

- Kapitel 13 01 Steuern
- Kapitel 13 02 Allgemeine Bewilligungen
Anlage: Bestandsentwicklung der Landesversorgungsrücklage
- Kapitel 13 10 Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern
- Kapitel 13 12 Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen
Anlage: Errechnung der Zuweisungsmasse
- Kapitel 13 20 Vermögensverwaltung
Anlage I: Wirtschaftspläne der Staatsbäder
Anlage II: Verzeichnis der Beteiligungen
Anlage III: Wirtschaftsplan Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar
- Kapitel 13 21 Landesliegenschaften
- Kapitel 13 25 Schuldenverwaltung
- Kapitel 13 50 Versorgung
Anlage: Übersicht über die Zahl der Versorgungsempfänger
- Kapitel 13 99 Sonstige Einnahmen und Ausgaben
- Kapitel 51 32 Landesliegenschaftsfonds
- Kapitel 51 34 Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden (aufgelöst zum 01.01.2020)
- Kapitel 51 35 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
- Kapitel 61 31 Allgemeine Rücklage
- Kapitel 61 32 Konjunkturbereinigungsrücklage
- Kapitel 61 33 Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1301	Steuern	27.372.000	—	—	—	27.372.000	—	—	
1302	Allgemeine Bewilligungen	—	218.842	705.180	459.500	1.383.522	51.996	2.000	
1310	Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern	—	—	1.542.000	—	1.542.000	—	—	
1312	Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen	—	—	60.000	—	60.000	—	—	
1320	Vermögensverwaltung	—	23.981	—	1.543	25.524	—	5.502	
1321	Landesliegenschaften	—	142.733	20.848	167.479	331.060	4.465	29.332	
1325	Schuldenverwaltung	—	370	5	853.000	853.375	—	1.203.663	
1350	Versorgung	—	2.100	213.518	1.314	216.932	4.728.175	7	
1399	Sonstige Einnahmen und Ausgaben	31.300	4.000	5.084	1	40.385	—	16.124	
	Summe 2021	27.403.300	392.026	2.546.635	1.482.837	31.824.798	4.784.636	1.256.628	
	Summe 2020	24.619.900	425.121	5.512.154	9.224.523	39.781.698	4.687.362	1.557.186	
	2021 mehr(+)/weniger(-)	+2.783.400	-33.095	-2.965.519	-7.741.686	-7.956.900	+97.274	-300.558	

Einnahmen und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 13

Ausgaben					2021 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2020 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2021 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	—	—	+27.372.000	+24.586.000	+2.786.000	—
192.000	—	—	-149.350	96.646	+1.286.876	-5.180.285	+6.467.161	—
3	—	—	—	3	+1.541.997	+1.903.997	-362.000	—
4.769.979	—	1.000	—	4.770.979	-4.710.979	-4.772.238	+61.259	—
199.209	—	7.025	1.543	213.279	-187.755	-276.162	+88.407	20.770
109	—	235	—	34.141	+296.919	+216.345	+80.574	—
—	—	30.000	—	1.233.663	-380.288	+7.677.536	-8.057.824	—
62.411	—	—	—	4.790.593	-4.573.661	-4.411.625	-162.036	—
3.410	—	450	—	19.984	+20.401	+23.996	-3.595	—
5.227.121	—	38.710	-147.807	11.159.288	+20.665.510	+19.767.564	+897.946	20.770
13.285.674	—	601.209	-117.297	20.014.134	—	—	—	11.220
-8.058.553	—	-562.499	-30.510	-8.854.846	—	—	—	+9.550

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1301 Steuern

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
011 11-8	821	Landesanteil an der Lohnsteuer		7.883.000	7.354.000	+529.000	7.843.248
012 11-4	821	Landesanteil an der veranlagten Einkommensteuer		2.305.000	1.732.000	+573.000	2.424.091
013 11-0	821	Landesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag		698.000	819.000	-121.000	1.058.142
014 11-7	821	Landesanteil an der Körperschaftsteuer		896.000	641.000	+255.000	987.401
015 11-3	821	Umsatzsteuer (Landesanteil)		13.126.000	11.770.000	+1.356.000	12.181.868
017 11-6	821	Gewerbsteuerumlage (Landesanteil innerhalb des LFA)		204.000	169.000	+35.000	225.223
017 12-4	821	Gewerbsteuerumlage (Landesanteil außerhalb des LFA)		—	—	—	330.187
018 11-2	821	Landesanteil an der Abgeltungsteuer		184.000	193.000	-9.000	150.089
051 11-0	821	Vermögensteuer		—	—	—	9
052 11-6	821	Erbschaftsteuer		530.000	485.000	+45.000	491.743
053 11-2	821	Gründerwerbsteuer nach dem Gesetz vom 17. 12.1982		1.235.000	1.143.000	+92.000	1.197.582
055 11-5	821	Totalisatorsteuer <i>Vgl. K-Vermerk zu 0903-686 13.</i>		—	—	—	182
057 11-8	821	Lotteriesteuer		142.000	143.000	-1.000	140.429
058 11-4	821	Sportwettensteuer		37.000	23.000	+14.000	36.613
059 11-0	821	Feuerschutzsteuer		52.000	50.000	+2.000	48.337
061 11-5	821	Biersteuer		30.000	24.000	+6.000	28.860
079 11-1	821	Gewerbsteuer im nds. Küstengewässer/ Festlandssockel		50.000	40.000	+10.000	67.378
Abschluss Kapitel 1301							
0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel				27.372.000	24.586.000	+2.786.000	
Summe der Einnahmen				27.372.000	24.586.000	+2.786.000	
Überschuss				27.372.000	24.586.000	+2.786.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1301

Die Ansätze der Steuern und steuerinduzierten Einnahmen (vgl. dazu auch Kapitel 1310) sind im Wesentlichen von der zentralen Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 12. - 14. Mai 2020 und den Einnahmeauswirkungen der Corona-Steuerhilfegesetze des Bundes abgeleitet worden.

Zu 015 11

Gemäß Artikel 106 Abs. 3 GG steht das Aufkommen der Umsatzsteuer dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftssteuer). Die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern (einschließlich der Gemeinden) ist in § 1 und die Verteilung unter den Ländern ist in § 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Das Aufkommen der Umsatzsteuer wird auf Bund, Länder und Gemeinden gem. § 1 Abs. 1 FAG nach folgenden Prozentsätzen aufgeteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
2021	52,81398351	45,19007254	1,99594395

Die im Folgenden genannten Beträge verändern gem. § 1 Abs. 2 und 5 FAG die Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden nach § 1 Abs. 1 FAG:

	Bund	Länder	Gemeinden
2021	- 13.474.407.683 EUR	+ 9.799.407.683 EUR	+ 3.675.000.000 EUR

Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird (vorbehaltlich des gemäß § 4 FAG durchzuführenden Finanzkraftausgleichs) nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen auf die Länder verteilt. Hierbei sind die Einwohnerzahlen zugrunde zu legen, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Kalenderjahres, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), festgestellt hat.

Durch die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ist die Struktur des Ausgleichssystems ab dem Jahr 2020 geändert worden. Der horizontale Ausgleich der Finanzkraft erfolgt nicht mehr durch den Länderfinanzausgleich, sondern durch finanzkraftabhängige Zu- und Abschläge bei der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich). Nach der Hinzurechnung dieser Zu- und Abschläge wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer zukünftig vollständig nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Länder verteilt.

Zu 017 11

Gemäß Art. 106 Abs. 6 GG i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) – in der jeweils gültigen Fassung – haben die Gemeinden eine Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens abzuführen, die entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen ist.

Zu 017 12

Gemäß § 6 Abs.3 Satz 5 und Abs.5 Gemeindefinanzreformgesetz sind die Bestandteile der erhöhten Gewerbesteuerumlage Ende 2019 ausgelaufen. Eine Folgeregelung ist nicht getroffen worden.

Zu 018 11

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde der bisherige Zinsabschlag durch die Einführung einer Abgeltungsteuer abgelöst.

Zu 053 11

Der Steuersatz beträgt ab 2014 5,0 v. H..

Zu 059 11

Die Landkreise und Gemeinden erhalten vom Aufkommen der Feuerschutzsteuer, soweit dieses im Kalenderjahr nicht mehr als 36 Mio. EUR beträgt, 75 v. H., höchstens jedoch 24 Mio. EUR.

Übersteigt das Aufkommen im Kalenderjahr 36 Mio. EUR, so erhalten die Landkreise und Gemeinden zusätzlich 75 v. H. des den Betrag von 36 Mio. EUR übersteigenden Anteils.

Der Rest wird für Brandschutzaufgaben des Landes verwendet.

Zu 079 11

Auf der Grundlage der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 02. Oktober 2008, Nds. GVBl. S. 304, erhebt das Land Niedersachsen die Gewerbebesteuer im Bereich des dem Land zugeordneten Anteils am Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland. Da die Gewerbebesteuer eine kommunale Steuer ist, fließen diese Steuereinnahmen nicht in die Steuerverbundmasse für die Berechnung des KFA ein.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-9	062	Gebühren, sonstige Entgelte		—	9.890	-9.890	—
119 12-5	062	Erbschaften des Fiskus nach § 1936 BGB sowie Einn. aus der Verw. und Verwertung von herrenlosem Gut, beschlagn. Vermögen und dgl.		8.500	8.500	—	8.918
119 30-3	861	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
119 39-7	232	Erstattung der Mutterschaftsgeldzuschüsse von den Krankenkassen		2.800	2.300	+500	2.877
122 11-8	861	Glücksspielabgaben aufgrund § 13 NGLüSpG		147.300	147.300	—	162.562
122 12-6	632	Einnahmen aus Förderabgaben und Förderzins aufgrund von Gewinnungsverträgen		60.000	80.000	-20.000	135.393
122 13-4	632	Einnahmen aus Feldesabgaben		242	242	—	297
123 11-4	861	Einnahmen aus der Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder (GKL)		—	—	—	—
214 11-0	821	Rückführung aus dem Sondervermögen Kapitel 5134		—	50.000	-50.000	—
214 12-8	821	Rückführung aus dem Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung		—	400.000	-400.000	—
234 11-0	813	Zuweisung aus dem Sondervermögen Landesversorgungsrücklage		—	—	—	—
234 12-9	045	Zuweisungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie		705.000	1.754.000	-1.049.000	—
281 39-9	232	Erstattung der Mutterschaftsgeldzuschüsse von den Krankenkassen -Landesbetriebe-		180	100	+80	184
359 11-8	851	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage <i>*** MF ist ermächtigt, der Rücklage im Rahmen des Haushaltsabschlusses Mittel zum Ausgleich oder zur Verringerung eines Fehlbetrages gemäß § 25 Abs. 1 LHO zu entnehmen.</i>		459.500	267.500	+192.000	—
359 13-4	851	Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage <i>*** MF ist ermächtigt, der Rücklage im Rahmen des Haushaltsabschlusses Mittel zum Ausgleich der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt gemäß § 18 b Abs. 1 und 5 LHO zu entnehmen.</i>		—	—	—	—
361 11-2	871	Überschuss aus dem Vorjahr		—	—	—	—
371 11-8	881	Globale Mehreinnahmen		—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 65		Einnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der gesundheitlichen Großlage Corona-Virus <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 65-6	045	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
132 65-2	045	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 01

Einmalige Vorabvergütung der NORD/LB in 2020 für die im Gesetz zum Zweck der nachhaltigen Ausrichtung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (NORD/LB-Gesetz) geregelte Absicherung etwaiger Unterdeckungen bei Rückstellungen für Gesundheits-Beihilfeleistungen durch das Land.

Zu 119 30

Folgetitel für zu löschende Einnahmetitel.

Zu 122 11

Nach dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007 in der zurzeit geltenden Fassung haben Veranstalter von Glücksspielen eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen.

Die zweckgebundene Verausgabung der im NGLüSpG festgeschriebenen Beträge findet in den entsprechenden Ressorthaushalten statt.

Über den hier veranschlagten Betrag hinausgehende Einnahmen bewirken nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 4 NGLüSpG, des § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Sportfördergesetz und des § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege höhere Ausgaben in den Ressorthaushalten.

Zu 122 12

Förderabgabe gem. § 31 Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung, sowie Förderzins aufgrund eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages.

Zu 122 13

Feldesabgabe gem. § 30 Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 123 11

Zum 1. Juli 2012 wurden durch Staatsvertrag die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) zur „Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder“ Anstalt öffentlichen Rechts fusioniert. Da durch die erheblichen organisatorischen und technischen Veränderungen aufgrund der Neustrukturierung Kapital gebunden wird, ist auf absehbare Zeit nicht mit Ausschüttungen zu rechnen.

Zu 214 11

Die Landesregierung hatte im Rahmen der Aufstellung des HPE 2019 und der Mittelfristigen Planung bis 2022 beschlossen, das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ zum 01.01.2020 durch Entnahme des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestands aufzulösen. Die Fortführung der Hochbaumaßnahmen wurde für die Jahre 2020 – 2023 im Einzelplan 20 sichergestellt.

Zu 214 12

Einmalige Abführung aus dem Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung aus vorläufig nicht benötigten Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2020. Ein Ausgleich ist durch eine entsprechende Zuführung aus dem Jahresabschluss 2019 ebenfalls im Haushaltsjahr 2020 erfolgt.

Zu 234 11

Umgesetzt von Titel 359 14.

Die Bestandsentwicklung der Landesversorgungsrücklage ist als Anlage zu diesem Kapitel abgedruckt.

Zu 234 12

Zur Finanzierung von Steuermindereinnahmen infolge der Corona-bedingten Notsituation.

Zu 359 11

Einnahmen, Ausgaben sowie der Bestand der Allgemeinen Rücklage sind als Kapitel 6131 zu diesem Einzelplan abgedruckt.

Zu 359 13

Einnahmen, Ausgaben sowie der Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage sind als Kapitel 6132 zu diesem Einzelplan abgedruckt.

Zu Titelgruppe 65

Zur Bewirtschaftung von Einnahmen, insbesondere aus der Veräußerung von Schutzausrüstungen.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
231 65-0	045	Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
233 65-3	045	Erstattungen insbesondere für Nutzung, Schulung und Support eines digitalen Fall- und Kontaktpersonenmanagements im ÖGD		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 12-0	861	Nachversicherungen für aus dem Landesdienst ausscheidende Bedienstete	—	14.000	14.000	—	10.857
429 11-6	861	Abschlussberechnung des VBL-Sanierungsgeldes <i>*** Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	—	—	—	48
429 12-4	861	Abschlussrechnung VBL-Umlage <i>*** Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen</i>	—	—	—	—	-130
441 11-6	881	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Beihilfen	—	—	1.500	-1.500	—
441 12-4	841	Erstattung von Beihilfeausgaben; Rabatte für Arzneimittel gem. AMRabG	—	-2.000	-1.500	-500	-1.786
443 12-7	841	Erstattung von Fürsorgeleistungen; Rabatte für Arzneimitte gem. AMRabG	—	-4	-1	-3	-2
461 11-7	881	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Personalausgaben (ohne Versorgung) <i>*** MF ist ermächtigt, Mehrbedarfe bei den Personalausgabenansätzen der Ressorts durch Umsetzungen zu den Personalausgabeteilern der jeweiligen Einzelpläne auszugleichen. Die Ausgaben sind im Gesamthaushalt für die Rechnungslegung deckungsfähig mit den in § 20 Abs. 1 Nr. 2 a) LHO genannten Ausgaben.</i>	—	40.000	95.448	-55.448	—
529 14-5	011	Zentral veranschlagte personengebundene Verfügungsmittel <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	20	20	—	—
531 11-5	062	Drucklegung des Haushaltsplans, der Haushaltsrechnung u.ä. sowie haushaltsrechtl. und haushaltswirtschaftl. Vorschriften	—	130	150	-20	108
546 11-2	062	Abrechnung des Bestandes der Sonderrechnung "Britische Streitkräfte - Bauten", Ausgleich Kassenfehlbetrag	—	—	—	—	828
546 30-9	861	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
633 11-2	062	Zuweisungen im Rahmen des Niedersächsischen Integrationsfonds	—	—	10.000	-10.000	—
634 11-9	813	Zuweisung an das Sondervermögen Landesversorgungsrücklage	—	—	—	—	—
681 59-1	062	Ausgaben im Zusammenhang mit Erbschaften n. § 1936 BGB, der Verw. und Verwert. von herrenlosem Gut, beschlagn. Vermögen und dgl.	—	12.000	12.000	—	10.447
682 12-1	881	Personalverstärkungsmittel für Landesbetriebe und Stiftungshochschulen des Epl. 06 <i>*** MF ist ermächtigt, Mehrbedarfe bei den Personalkosten der Einrichtungen durch Umsetzungen in den Einzelplan 06 auszugleichen.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 422 12

Zentral im Einzelplan 13 veranschlagt.

Zu 461 11

Zur Deckung von Mehrbedarfen in den Einzelplänen (z. B. aufgrund besoldungsrechtlicher bzw. tarifvertraglicher Neuregelungen, Änderungen bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung etc.).

Zu 529 14

Zentrale Veranschlagung im Einzelplan 13. Der Ansatz teilt sich wie folgt auf:

Kapitel	Betrag EUR
02 06	500
04 06	500
04 20	500
05 42	500
08 18	1.800
08 20	400
09 41	750
09 50	500
11 08	1.100
11 09	1.300
11 10	1.600
11 13	1.400
11 16	1.680
11 17	1.680
11 18	1.680
11 19	1.120
11 20	1.120
11 21	1.120
11 22	500
Summe	19.750

Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Beträge in die jeweiligen Kapitel umzusetzen.

Zu 531 11

Veranschlagt sind die Kosten insbesondere für den Druck des Haushaltsplans, etwaiger Ergänzungen und Nachträge, der Haushaltsrechnung, der Mipla, des Subventionsberichts sowie haushaltsrechtlicher Vorschriften und Vordrucke, ggf. auch auf CD-ROM.

Zu 546 30

Folgetitel für zu löschende Ausgabetitel.

Zu 634 11

Umgesetzt von Titel 919 11.

Die Bestandsentwicklung der Landesversorgungsrücklage ist als Anlage zu diesem Kapitel abgedruckt.

Zu 681 59

Der Fiskus ist als Erbe gemäß § 1967 BGB verpflichtet, Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen.

Zu 682 12

Die Veranschlagung erfolgt ab dem 01.01.2020 im Einzelplan 06 jeweils in den Fachkapiteln der Hochschulen.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
871 11-0	861	Inanspruchnahmen aus der Ausfallhaftung im Rahmen des DB Job-Tickets <i>*** Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	—	—	—	0
919 12-1	851	Zuführung an die allgemeine Rücklage <i>*** MF ist ermächtigt, der Rücklage im Rahmen des Haushaltsabschlusses Mittel bis zur Höhe des jeweiligen Überschusses gemäß § 25 Abs. 1 LHO zuzuführen.</i>	—	—	—	—	1.431.123
919 13-0	851	Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage <i>*** MF ist ermächtigt, der Rücklage im Rahmen des Haushaltsabschlusses Mittel zum Ausgleich der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt gemäß § 18 b Abs. 1 und 5 LHO zuzuführen.</i>	—	—	—	—	—
961 11-0	871	Zum Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren	—	—	—	—	—
971 12-3	881	Globale Mehrausgaben zur Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	650	650	—	—
972 11-1	881	Globale Minderausgaben	—	-150.000	-120.000	-30.000	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61 bis 63		Gewährung von Leistungen aus dem Soforthilfeprogramm Hochwasser 2017 <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für den selben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(6.969)
633 61-9	045	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Kosten der Katastrophenbekämpfung gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 NKatSG	—	—	—	—	255
633 62-7	045	Katastrophenschutz - Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände gem. § 32 Abs. 2 NKatSG	—	—	—	—	—
633 63-5	045	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	4.662
681 61-3	045	Zahlungen an natürliche Personen	—	—	—	—	416
683 61-6	045	Zahlungen an private Unternehmen	—	—	—	—	-122
883 61-5	045	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	1.759

ERLÄUTERUNGEN

Zu 919 12

Einnahmen, Ausgaben sowie der Bestand der allgemeinen Rücklage sind als Kapitel 6131 zu diesem Einzelplan abgedruckt.

Zu 919 13

Einnahmen, Ausgaben sowie der Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage sind als Kapitel 6132 zu diesem Einzelplan abgedruckt.

Zu 971 12

MF ist ermächtigt, Mittel zur Verstärkung von Ansätzen für Maßnahmen zur Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in die Ressorthaushalte umzusetzen.

Zu 972 11

Zum Ausgleich des Haushalts.

Zu Titelgruppe 61 bis 63

Die Titelgruppe wurde im Nachtrag zum Haushaltsplan 2017/2018 für das Haushaltsjahr 2017 veranschlagt und mit insgesamt 50 Mio. EUR dotiert.

Zu 633 61

Anteilige Erstattung von Einsatzkosten der örtlichen Katastrophenschutzbehörden im Zusammenhang mit dem Hochwasser 2017.

Zu 633 62

Erstattung der Einsatzkosten der Katastrophenschutzbehörden bei überörtlicher Hilfe im Zusammenhang mit dem Hochwasser 2017.

Zu 633 63

Finanzielle Soforthilfe zur Beseitigung von Schäden bei der kommunalen Infrastruktur, die aufgrund des Hochwassers 2017 entstanden sind.

Zu 681 61

Finanzielle Soforthilfen an Privatpersonen zur Milderung von Notlagen, die aufgrund des Hochwassers 2017 entstanden sind.

Zu 683 61

Finanzielle Soforthilfen an gewerbliche sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zur Milderung von Notlagen, die aufgrund des Hochwassers 2017 entstanden sind.

Zu 883 61

Finanzielle Soforthilfe zur Beseitigung von Schäden bei der kommunalen Infrastruktur, die aufgrund des Hochwassers 2017 entstanden sind.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 64		Soforthilfen bei Notlagen durch Elementarereignisse <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 2 der Erläuterung verbindlich.</i> <i>*** Aus den Ausgaben dürfen Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO gewährt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
633 64-3	861	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
681 64-8	861	Zahlungen an natürliche Personen	—	—	—	—	—
683 64-0	861	Zahlungen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 65		Bewältigung der gesundheitlichen Großlage Corona-Virus <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 65.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Aus den Ausgaben dürfen Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO gewährt werden.</i>	(—)	(180.000)	(7.881.000)	(-7.701.000)	(—)
511 65-3	045	Geschäftsbedarf und Kommunikation	—	—	—	—	—
514 65-2	045	Erwerb von Schutzausrüstung	—	—	400.000	-400.000	—
531 65-4	045	Kosten für Laboruntersuchungen	—	—	—	—	—
538 65-9	045	Ausgaben für ein digitales Fall- und Kontaktpersonenmanagement im ÖGD	—	—	—	—	—
547 65-8	045	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 65-1	045	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
634 65-8	045	Zuweisungen an das SdV zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	—	180.000	6.481.000	-6.301.000	—
681 65-6	045	Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz und anderer Gesetze	—	—	—	—	—
682 65-2	045	Finanzielle Soforthilfen und Entschädigungen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
683 65-9	045	Finanzielle Soforthilfen und Entschädigungen an private Unternehmen	—	—	500.000	-500.000	—
684 65-5	045	Zuschüsse für lfd. Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	—
685 65-1	045	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 65-8	045	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke an naturschutzbezogene Einrichtungen	—	—	—	—	—
812 65-3	045	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
831 65-8	045	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Zur Milderung von akuten Notlagen, insbesondere aufgrund von Erdbeben, Erdbeben, Hochwasser, Starkregenereignissen, Eisregen, Starkfrost, Wirbelstürmen, Orkanen, Dürren und Waldbränden können in begrenztem Umfang Haushaltsmittel des Landes als Soforthilfe bereit gestellt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass Betroffenen im Bedarfsfall schnell eine finanzielle Hilfe gewährt werden kann.

MF wird ermächtigt, zur Milderung von akuten Notlagen Haushaltsmittel bis zur Höhe von insgesamt 10 Mio. Euro als Soforthilfe bereit zu stellen. Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages wird durch die Landesregierung über das Schadensereignis und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Soforthilfen unterrichtet. Die dafür im Landeshaushalt vorgesehene Gegenfinanzierung wird dem Ausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Zu Titelgruppe 65

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2020 wurden dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Kapitel 5135) Haushaltsmittel in Höhe von 6,481 Mrd. Euro zugeführt. 2021 erfolgt eine weitere Zuführung zur Finanzierung eines anteiligen Ausgleichs von Steuermindereinnahmen in Höhe von 180 Mio. Euro infolge der Corona-bedingten Notsituation.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
862 65-0	045	Darlehen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
891 65-0	045	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 65-7	045	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	500.000	-500.000	—
893 65-3	045	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Unternehmen	—	—	—	—	—
894 65-0	045	Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	—	—	—	—	—
TGr. 70		Gutachten u.ä. im Zusammenhang mit dem Gesamthaushalt übertragbar.	(—)	(1.850)	(6.850)	(-5.000)	(8.443)
526 70-7	019	Dienstleistungen Außenstehender	—	1.850	6.850	-5.000	8.443
547 70-4	019	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 1302					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		218.842	248.232	-29.390	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		705.180	2.204.100	-1.498.920	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		459.500	267.500	+192.000	
		Summe der Einnahmen		1.383.522	2.719.832	-1.336.310	
		4 Personalausgaben	—	51.996	109.447	-57.451	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	2.000	407.020	-405.020	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	192.000	7.003.000	-6.811.000	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	500.000	-500.000	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-149.350	-119.350	-30.000	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	96.646	7.900.117	-7.803.471	
		Zuschuss		-1.286.876	5.180.285	-6.467.161	
		Überschuss		1.286.876	-5.180.285	+6.467.161	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 70

Vorsorgliche Veranschlagung für Beratungsaufwand im Zusammenhang mit dem Landeshaushalt.

Zu 526 70

Umgesetzt von Titel 537 70.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	1.350	—	—	1.350
2022	900	—	—	900
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	2.250	—	—	2.250

Landesversorgungsrücklage

Gem. § 3 Niedersächsisches Versorgungsrücklagengesetz (NVersRücklG) wurde zum 01.01.1999 ein nichtrechtsfähiges Sondervermögen unter dem Namen „Niedersächsische Landesversorgungsrücklage“ errichtet.

Das NVersRücklG regelt die Rücklagen für die Versorgung

1. der Beamtinnen und Beamten des Landes, der kommunalen Körperschaften und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. der Richterinnen und Richter des Landes sowie
3. der Mitglieder der Landesregierung.

Das Finanzministerium verwaltet das Sondervermögen.

Die Anlageentscheidung trifft das Finanzministerium nach vorheriger Beratung in einem Anlageausschuss.

Das Finanzministerium stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und erstellt den Jahresbericht für das Sondervermögen. Zum Wirtschaftsplan und zur Jahresrechnung ist ein aus fünf Mitgliedern bestehender Beirat anzuhören, der dazu über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten ist.

Dem Sondervermögen können Mittel aus dem Landeshaushalt zugeführt werden, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen; Entnahmen dürfen nach Maßgabe des Haushalts nur zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen verwendet werden.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2019 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2021 Tsd. EUR	Soll 2020 Tsd. EUR	Ist 2019 Tsd. EUR
Bestand am 01.01.	717.722	705.471	625.381
a) Einnahmen			
+ Zuführungen aus dem Landeshaushalt			100.000
+ Zinseinnahmen periodengerecht abgegrenzt	13.969	12.502	15.998
+ Sonstiges - Kursdifferenz			
b) Ausgaben			
- Abführungen an den Landeshaushalt			
- Sonstiges - Kursdifferenz			35.896
- Sonstiges - Negativzinsen und Gebühren	251	251	12
Bestand am 31.12.	731.440	717.722	705.471

Erläuterungen zu den Eintragungen Ist 2019

Die Kursdifferenzen beinhalten die gezahlten Agios.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1310 Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
211 11-6	821	Ergänzungszuweisung des Bundes (Art. 107 Abs. 2 GG) *** Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.		646.000	601.000	+45.000	413.476
211 12-4	821	Kompensation des Übergangs der Ertragskompetenz für die Kfz-Steuer auf den Bund		896.000	896.000	—	896.037
212 11-2	821	Länderfinanzausgleich (Art. 107 Abs. 2 GG) *** Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.		—	—	—	830.644
231 11-7	045	Zuweisungen vom Bund		—	407.000	-407.000	—
A U S G A B E N							
687 11-0	029	Anteil des dem Lande Österreich zustehenden Biersteueraufkommens (Artikel 12 des Vertrages vom 2.12.1890)	—	3	3	—	2
Abschluss Kapitel 1310							
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				1.542.000	1.904.000	-362.000	
Summe der Einnahmen				1.542.000	1.904.000	-362.000	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	3	3	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	3	3	—	
Überschuss				1.541.997	1.903.997	-362.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 211 11 und 212 11

Errechnet aufgrund der aktuellen Steuerschätzung (vgl. Kapitel 13 01).

Der Länderfinanzausgleich entfällt zum 01.01.2020 aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017, BGBl. I Nr. 57 (zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems siehe auch Erläuterung zu Kapitel 1301 Titel 015 01).

Zu 211 12

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und anderer Gesetze vom 29. Mai 2009 (BGBl. I, S. 1170) ist die Ertrags- und Verwaltungskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer am 01. Juli 2009 auf den Bund übergegangen.

Die Länder erhalten gem. Art. 106b GG ab 01. Juli 2009 als Kompensation ihrer Einnahmeausfälle einen jährlichen Festbetrag aus dem Steueraufkommen des Bundes. Er wird in den Finanzkraftausgleich bei der Umsatzsteuer einbezogen (§ 4 FAG).

Zu 231 11

Für 2020 waren einmalig Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen veranschlagt.

Zu 687 11

Nach dem deutsch-österreichischen Vertrag vom 2. Dezember 1890 über den Anschluss der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das Zollsystem des Deutschen Reiches (RGBl. 1891 S. 59) ist der Bund Vertragspartner und im Außenverhältnis zu Österreich verpflichtet, den Biersteueranteil abzuführen. Im Innenverhältnis fordert der Bund den von den Ländern vereinnahmten Biersteueranteil zurück. Gem. Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 1. Dezember 1977 trägt Bayern die Hälfte. Die zweite Hälfte entfällt auf die anderen Länder. Der niedersächsische Anteil hieran beträgt 8,57 v. H.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1312 Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
213 11-6	821	Einnahmen aus der Entschuldungsumlage der Kommunen		35.000	35.000	—	35.000
213 81-7	821	Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage <i>Vgl. K-Vermerk zu 613 84.</i>		25.000	25.000	—	25.543
234 11-3	045	Zuführung aus Kapitel 5135		—	1.105.126	-1.105.126	—
A U S G A B E N							
623 11-0	821	Entschuldungshilfen für Kommunen	—	70.000	70.000	—	70.000
633 11-5	129	Zusatzleistungen für Schulverwaltungstätigkeit	—	8.000	8.000	—	8.000
633 12-3	129	Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 2 der Erläuterung verbindlich.</i>	—	11.000	11.000	—	9.999
633 13-1	821	Steuerverbundabrechnung des Vorjahres	—	—	89.000	-89.000	—
633 14-0	821	Ausgleichsleistungen aufgrund des Konnexitätsprinzips	—	27.030	27.030	—	27.030
633 15-8	821	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände <i>Übertragbar. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 613 81.</i>	—	—	—	—	11.812
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/62		Ausgleichszahlungen an den kommunalen Bereich zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	(—)	(—)	(1.512.000)	(-1.512.000)	(—)
613 61-0	821	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	598.000	-598.000	—
613 62-9	821	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	100.000	-100.000	—
633 61-1	045	Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen	—	—	814.000	-814.000	—
TGr. 81 bis 84		Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise innerhalb des Steuerverbundes <i>Übertragbar. *** Für die Berechnung und Aufteilung der Zuweisungsmasse gelten die §§ 1 bis 3 NFVG und die §§ 1, 2, 14 c und 16 NFAG. Dadurch sowie durch Rundungen im Vorjahr eintretende Mehrausgaben dürfen geleistet werden.</i>	(—)	(4.654.949)	(4.220.334)	(+434.615)	(4.660.585)
613 81-5	821	Bedarfszuweisungen wegen einer außergewöhnlichen Lage <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 633 15. *** Nicht verbrauchte Ausgaben wachsen den Bedarfszuweisungen für das nächste Haushaltsjahr zu. Dadurch eintretende Mehrausgaben dürfen geleistet werden. Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	73.079	66.125	+6.954	58.385

ERLÄUTERUNGEN

Zu 213 81

Die Finanzausgleichsumlage wird gem. § 16 NFAG erhoben und fließt den Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben des laufenden Haushaltsjahres zu (vgl. K-Vermerk zu 613 84).

Zu 623 11

Aufgrund der „Gemeinsamen Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsischen Landesregierung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen (Zukunftsvertrag)“ werden Entschuldungshilfen für besonders finanzschwache Kommunen gezahlt, insbesondere solchen, die Fusionen mit anderen Kommunen anstreben. Diesen Kommunen werden ab 2012 Liquiditätskredite in Höhe von bis zu 75 Prozent abgenommen.

Die gesetzliche Regelung der Entschuldungshilfe ist in §14a bis e des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) getroffen worden.

Das Land stellt dazu ab dem Jahr 2012 einen jährlichen Finanzbeitrag von bis zu 35 Mio. EUR zur Rückführung dieser Kredite zur Verfügung. Die kommunalen Gebietskörperschaften leisten in gleicher Höhe einen finanziellen Beitrag durch Inanspruchnahme des kommunalen Finanzausgleichs. Dieser Anteil wird bei Titel 213 11 vereinnahmt.

Das Sondervermögen „Entschuldungsfonds“ (Kapitel 5138) wurde mit Ablauf des 31.12.2016 aufgelöst. Ab 2017 wird der kommunale Anteil gemeinsam mit dem Landesanteil bei Titel 623 11 verausgabt.

Das Gesamtpaket der von 2010 bis 2016 ausgebrachten bzw. in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich auf einen Betrag von 2.048 Mio. Euro.

Die Verpflichtungsermächtigungen waren im Kapitel 51 38 ausgebracht.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	70.000	—	—	70.000
2022	70.000	—	—	70.000
2023	70.000	—	—	70.000
2024	70.000	—	—	70.000
2025 ff.	1.138.000	—	—	1.138.000
Summe	1.418.000	—	—	1.418.000

Zu 633 11

Nach § 5 Abs. 2 des Nds. Finanzverteilungsgesetzes vom 13. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung erhalten die kommunalen Schulträger nach den §§ 102 und 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom Land für die Verwaltungstätigkeit an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen eine jährliche Zahlung von 8 Mio. EUR. Der Aufteilung wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler, sowie der Kinder in Schulkindergärten am Stichtag der amtlichen Schulstatistik der öffentlichen allgemein bildenden Schulen des Vorjahres zugrunde gelegt.

Zu 633 12

Nach § 5 Abs. 1 des Nds. Finanzverteilungsgesetzes vom 13. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung erhalten die kommunalen Schulträger nach den §§ 102 und 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom Land für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke in den Schulen jährlich 11 Mio. EUR, davon 4,7 Mio. EUR für Träger von allgemein bildenden Schulen und 6,3 Mio. EUR für Träger von berufsbildenden Schulen. Der Aufteilung wird jeweils die Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Kinder in Schulkindergärten an diesen öffentlichen Schulen zugrunde gelegt. Maßgeblich sind die Daten am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres. Die vom Land im Vorjahr diesbezüglich getragenen Kosten werden vom ermittelten Betrag abgezogen.

Im Ansatz sind Mittel für Systemadministratoren an berufsbildenden Schulen enthalten, die von den Kommunen noch nicht übernommen wurden und somit noch vom Land finanziert werden. MF ist ermächtigt, die für dieses Personal erforderlichen tatsächlichen Ausgaben nach Kapitel 0720 Titel 422 11 umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt jeweils auf der Grundlage der Ausgaben des Vorjahres nach Anforderung durch das MK.

Zu 633 14

Nach dem Konnexitätsprinzip gem. Art. 57 Abs. 4 NV sind den Gemeinden und Landkreisen die finanziellen Mehrbelastungen, die aus der Übertragung von neuen Aufgaben oder der Veränderung bereits bestehender Aufgaben im Bereich der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben entstehen, auszugleichen.

Erstattet werden müssen die erheblichen und notwendigen Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung bei den kommunalen Gebietskörperschaften anfallen.

Mit der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 19. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 628) sind in Niedersachsen die Zuständigkeiten für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) auf die Kommunen übertragen worden.

Der sich hieraus ergebende Kostenausgleich beträgt gem. § 4 NFVG jährlich 8,9 Mio. EUR. Zur anteiligen Finanzierung dieser Aufwendungen wird der Ansatz bei Titel 613 82 um 6,665 Mio. EUR für den rechnerisch auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem wegfallenden Bundeserziehungsgeldgesetz entfallenden Anteil der Zuweisungen gekürzt – vgl. Erläuterungen zu TGr. 81 bis 84.

Die im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung von den aufgelösten Bezirksregierungen auf die Kommunen übergegangenen Aufgaben sind mit dem Gesetz über den Kostenausgleich für die Erfüllung bestimmter Landesaufgaben durch kommunale Körperschaften in finanzieller Hinsicht ausgeglichen worden. Von vornherein war vorgesehen, diesen Kostenausgleich im Jahre 2007 einer Revision zu unterziehen, um die Höhe und die Ausgestaltung des Kostenausgleiches auf der Basis von Erfahrungswerten neu festlegen zu können. Mittlerweile ist diese

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 14

Revision abgeschlossen, die Ergebnisse wurden umgesetzt und die Erstattungsregelungen wurden endgültig in § 4 NFVG übernommen. In der Folge werden diese Zahlungen seit dem Haushaltsjahr 2010 bei Titel 633 14 veranschlagt. Ab dem Jahr 2012 ergibt sich ein jährlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von 11,69 Mio. EUR.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Wohnraumförderung vom 29.10.2009 (Nds. GVBl. S. 403) sind die Aufgaben der Wohnraumförderung auf die Kommunen übertragen worden. Der sich hieraus ergebende Kostenausgleich beträgt gem. § 4 Abs. 3 NFVG 6,44 Mio. EUR. Zur Finanzierung dieser Aufwendungen wird der Ansatz bei Titel 613 82 um den entsprechenden Betrag für den rechnerisch auf die Wahrnehmung der wegfallenden Aufgaben nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz / Wohnraumförderungsgesetz des Bundes entfallenden Anteil der Zuweisungen gekürzt.

Zu Titelgruppe 61/62

Die 2020 veranschlagten Haushaltsansätze dienen unterschiedlichen Ausgleichen der kommunalen Lasten aus der COVID-19-Pandemie.

Zu Titelgruppe 81 bis 84

Die Finanzzuweisungen sind nach §§ 1 und 16 NFVG ermittelt worden. Die Berechnung ist als Anlage zu diesem Kapitel abgedruckt.

Zu 613 81 und 883 81

Für Bedarfszuweisungen werden gem. § 2 Satz 1 Nr. 1 NFAG 1,6 v. H. der Zuweisungsmasse bereitgestellt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1312 Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
613 82-3	821	Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	—	469.313	460.111	+9.202	460.706
613 83-1	821	Allgemeine Schlüsselzuweisungen	—	4.086.557	3.668.098	+418.459	4.096.202
613 84-0	821	Finanzausgleichsumlage <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 213 81.</i>	—	25.000	25.000	—	25.543
883 81-2	821	Bedarfszuweisungen aus Anlass besonderer Aufgaben <i>*** Vgl. Vermerk zu 613 81.</i>	—	1.000	1.000	—	19.748
Abschluss Kapitel 1312							
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		60.000	1.165.126	-1.105.126	
		Summe der Einnahmen		60.000	1.165.126	-1.105.126	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	4.769.979	5.936.364	-1.166.385	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.000	1.000	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	4.770.979	5.937.364	-1.166.385	
		Zuschuss		4.710.979	4.772.238	-61.259	

ERLÄUTERUNGEN

13 Allgemeine Finanzverwaltung

Anlage
zu Kapitel 13 12

Erläuterungen zu Titelgruppe 81 bis 84

Errechnung der Zuweisungsmasse

	2021
	in 1.000 Euro
Landesanteil an den Steuern	
Summe Kapitel 13 01	
+ Länderfinanzausgleich (Kapitel 13 10 Titel 212 11)	
+ Bundesergänzungszuweisungen (Kapitel 13 10 Titel 211 11)	
+ Ausgleich Wegfall Kfz-Steuer (Kapitel 13 10 Titel 211 12)	28.920.000
abzüglich	
Gewerbsteuerumlage (Titel 017 11)	-209.000
Gewerbsteuerumlage (Titel 017 12)	0
Grunderwerbsteuer (Titel 053 11)	-1.235.000
Feuerschutzsteuer (Titel 059 11)	-52.000
Gewerbsteuer im nds. Küstengewässer/Festlandsockel (Titel 079 11)	-50.000
Zwischensumme	27.374.000
zuzüglich	
Förderabgabe (Kapitel 13 02 Titel 122 12)	60.000
Spielbankabgabe (Kapitel 13 99 Titel 093 11)	22.400
Summe Verbundeinnahmen	27.456.400
Verbundquote 15,50 v. H.	4.255.742
zuzüglich 33 v. H. der Grunderwerbsteuer (Kapitel 13 01 Titel 053 11)	407.550
Zuweisungsmasse	4.663.292
abzüglich der Verwaltungskostenanteile für die anteilige Finanzierung der Aufgaben nach § 4 NFVG (Konnexitätsleistungen)	-13.105
abzüglich eines Betrages in Höhe von 23.424.000 EUR zur Anpassung der Ausgleichsleistungen aufgrund bei kommunalen Körperschaften entfallender Aufgaben (BundesteilhabeG)	-23.424
abzüglich der vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten Umsatzsteueranteile zur Finanzierung des KiFöG	-11.284
abzüglich eines Betrages in Höhe von 19.840.000 EUR für das Jahr 2021 nach dem FAG für die Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingsausgaben sowie für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 iVm § 24 NFAG	-19.840
abzüglich eines Betrages in Höhe von 33.015.000 EUR gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NFAG ab 2020 dauerhaft aufgrund der Kompensation der Umsatzsteuerpunkte für die Entflechtungsmittel durch Landesmittel	-33.015
abzüglich eines Betrages in Höhe von 14.725.000 EUR für das Jahr 2020 sowie 29.450.000 EUR für die Jahre 2021 und 2022 für die Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita) auf Grundlage des Art. 1 HHBegleitG 2019	-29.450
zuzüglich des Anteils der Kommunen an den Kompensationszahlungen des Bundes für Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer in Folge der Erhöhung des Kindergeldes nach dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz	13.300
zuzüglich der Kompensationsleistungen des Bundes für Steuerausfälle der Kommunen aufgrund des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 in Höhe von 4,6 Mio. EUR für 2012 und 3,2 Mio. EUR ab 2013	3.200
zuzüglich eines weiteren Betrages von 80.275.000 EUR ab dem Jahr 2018 aus dem Aufkommen des dem Land zustehenden und nach Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a NFAG beim Land verbleibenden Anteils an der Umsatzsteuer	80.275
Zuweisungsmasse	4.629.949
zuzüglich Finanzausgleichsumlage	25.000
Zuweisungsmasse	4.654.949

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-7	062	Gebühren, sonstige Entgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		4.690	10.000	-5.310	—
119 11-5	142	Erstattungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau aus übergebenen Darlehensansprüchen		175	150	+25	178
121 11-0	661	Gewinne aus der Beteiligung an Unternehmen des öffentlichen Rechts		—	—	—	5
121 12-8	812	Gewinne aus der Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts		178	177	+1	233
121 13-6	812	Dividendenabhängige Abführung der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH		—	—	—	—
133 11-8	812	Erlöse aus dem Verkauf von Aktien, Geschäftsanteilen, Bezugsrechten usw. und aus der Liquidation von Unternehmen <i>*** Kosten können durch Absetzen von der Einnahme verausgabt werden.</i>		—	—	—	2
161 11-1	812	Einnahmen aus der Verzinsung des Trägerkapitals des Landes bei den Öffentlichen Versicherungen Oldenburg <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 11.</i>		58	58	—	32
161 12-0	812	Einnahmen aus der Verzinsung des Trägerkapitals des Landes bei der Öffentlichen Versicherung Braunschweig		147	147	—	147
161 21-9	812	Zinseinnahmen aus Kassenbestandsverstärkungen an Landesgesellschaften <i>*** Zinsausgaben für abgelieferte Kassenmittel können bis zur Höhe des unabweisbaren Bedarfs durch Absetzen von der Einnahme geleistet werden.</i>		—	—	—	-91
162 11-8	411	Zinseinnahmen aus Hauszinssteuerhypotheken		—	—	—	0
182 11-9	411	Rückflüsse aus Hauszinssteuerhypotheken		1	1	—	2
359 11-6	851	Entnahme aus der Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>		—	—	—	—
382 11-8	891	Bundesanteile an den Darlehen Siedlung und Landarbeiterwohnungen GemAgrG -Zinsen- <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 13.</i>		—	—	—	—
382 12-6	891	Wie 382 11 -Tilgungen- <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 13.</i>		2	2	—	5
382 13-4	891	Bundesanteile an den Darlehen einzelbetriebliche Förderung GemAgrG -Zinsen- <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 11.</i>		40	50	-10	43
382 14-2	891	Wie 382 13 -Tilgungen- <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 11.</i>		1.500	2.000	-500	1.475
382 16-9	891	Bundesanteile an den Darlehen Flurbereinigung GemAgrG - Tilgungen - <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 12.</i>		1	1	—	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 01

Vergütung für die Gewährung von Garantien gemäß dem Gesetz zum Zweck der nachhaltigen Ausrichtung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (NORD/LB-Gesetz).

Zu 121 11 und 121 12:

Die Beteiligungen des Landes Niedersachsen und die zu erwartenden Gewinne sind in der Anlage II zu diesem Kapitel sachlich geordnet und zusammengestellt.

Zu 121 13

Soweit bei Titel 686 12 ein höherer als der veranschlagte Betrag an die VW-Stiftung zu leisten ist, kann zu dessen Deckung auch eine Gewinnabführung der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH herangezogen werden.

Zu 133 11

Vermögensveräußerung zur Deckung des Haushalts.

Zu 161 11

Die Zinseinnahmen sind zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Landes aufgrund der Übertragung der Teilträgerschaften bei den Öffentlichen Versicherungen Oldenburg zu verwenden (s. Titel 686 11).

Zu 161 21

Gemäß Vertrag vom 4. März 1999 zwischen dem Land Niedersachsen und der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG) wird das Girokonto der HanBG bei der NordLB in ein automatisches Verstärkungs- und Abführungsverfahren mit der Niedersächsischen Landeshauptkasse einbezogen. Zu diesem Zweck übernimmt das Land in unbegrenzter Höhe positive wie negative Salden vom Konto der HanBG auf das Konto der LHK. Der sich entsprechend ergebende Zinsbetrag wird hier vereinnahmt bzw. von der Einnahme abgesetzt.

Zu Titel 162 11 und 182 11

Rückflüsse aus der Abwicklung gewährter Wohnungsbaudarlehen.

Zu 359 11

Vgl. Kapitel 6133.

Zu 382 11 bis 382 16

Bundesanteile an den Zinsen und Tilgungen für die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gewährten Darlehen.

Die Anteile werden bei 982 11 bis 982 13 verausgabt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
Titelgruppe(n)							
TGr. 68		Darlehen zur Förderung des Schulbaues (einschl. Sportstätten)		(2)	(2)	(—)	(—)
153 68-2	812	Zinsen von Gemeinden (GV)		—	—	—	—
157 68-8	812	Zinsen von Zweckverbänden		—	—	—	—
173 68-3	812	Tilgungen von Gemeinden (GV)		2	2	—	—
177 68-9	812	Tilgungen von Zweckverbänden		—	—	—	—
182 68-2	812	Sonstige Tilgungen		—	—	—	—
TGr. 69		Darlehen zur Studien- und Graduiertenför- derung		(17.400)	(17.000)	(+400)	(17.429)
162 69-0	142	Zinsen		—	—	—	—
182 69-0	142	Tilgungen		17.400	17.000	+400	17.429
TGr. 87		Sonstige Darlehen aus dem Epl. 09		(1.324)	(1.376)	(-52)	(1.608)
162 87-8	812	Sonstige Zinsen		20	30	-10	30
182 87-9	812	Sonstige Tilgungen		1.304	1.346	-42	1.578
TGr. 92		Darlehen aus dem ehemaligen Epl. 12		(1)	(1)	(—)	(0)
162 92-4	812	Zinsen		—	—	—	—
182 92-5	812	Tilgungen		1	1	—	0
TGr. 98		Darlehen zur Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach § 96 Abs. 2 AFG		(5)	(5)	(—)	(2)
153 98-4	812	Zinsen von Gemeinden (GV)		1	1	—	0
162 98-3	812	Zinsen von Sonstigen		—	—	—	—
173 98-5	812	Tilgungen von Gemeinden (GV)		2	2	—	2
182 98-4	812	Tilgungen von Sonstigen		2	2	—	—
A U S G A B E N							
546 11-0	062	Kosten für die Verwaltung von Darlehen durch Kreditinstitute	—	1	1	—	—
581 11-0	831	Tilgung für sonstige Darlehen des Bundes aus dem Epl. 05	—	1	1	—	—
664 12-1	681	Zuschuss an die Hannoversche Beteiligungs- gesellschaft Niedersachsen mbH	—	—	100.000	-100.000	—
685 11-0	681	Kapitalausstattung von Beteiligungen	—	—	9.938	-9.938	500
686 11-7	187	Vertraglich geregelte Zuschüsse an die Kul- turstiftung der Öffentlichen Versicherungen Oldenburg <i>Übertragbar.</i>	—	58	58	—	32
686 12-5	165	Anspruch der Volkswagen-Stiftung auf den Dividendengegenwert <i>Übertragbar.</i>	—	186.760	166.291	+20.469	145.126

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Vereinnahmung nicht zweckgebundener Zinsen und Tilgungen auf Darlehen, die aus dem Epl. 07 verausgabt wurden.

Zu Titelgruppe 69

Die eingehenden Darlehenstilgungen und Zinsbeträge werden vom Bundesverwaltungsamt nach einem Verteilerschlüssel pauschaliert an die Bundesländer abgeführt.

Zu Titelgruppe 87

Vereinnahmung nicht zweckgebundener Zinsen und Tilgungen auf Darlehen, die aus dem Epl. 09 verausgabt wurden.

Zu 686 11

Gemäß Vertrag vom 17. März 1994 zwischen dem Land, dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband und der Landschaftlichen Brandkasse Hannover hat sich das Land verpflichtet, die auf den Trägerkapitalanteil des Landes bei den Öffentlichen Versicherungen Oldenburg (ÖVO) entfallenden Zinsen der Kulturstiftung der ÖVO zuzuführen.

Zu 686 12

Gem. Vertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk GmbH und über die Errichtung einer Stiftung Volkswagenwerk vom 11./12. November 1959 sowie der Stiftungsurkunde und Stiftungssatzung vom 19. Mai 1961 hat die Volkswagen-Stiftung einen Anspruch auf den Dividendengegenwert von z. Z. 30 234 600 Stück VW-Aktien.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
919 11-1	851	Zuführung an die Unterabteilung Garantie- vergütungen der allgemeinen Rücklage <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 111 01.</i>	—	—	—	—	—
982 11-5	891	Ablieferung des Bundesanteils an den Zinsen und Tilgungen für Darlehen einzelbetriebliche Förderung GemAgrG <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 382 13 und 382 14.</i>	—	1.540	2.050	-510	1.518
982 12-3	891	Ablieferung des Bundesanteils an den Zinsen und Tilgungen für Darlehen Flurbereinigung GemAgrG <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 382 16.</i>	—	1	1	—	1
982 13-1	891	Ablieferung des Bundesanteils an den Zinsen und Tilgungen für Darlehen Siedlung und Landarbeiterwohnungen GemAgrG <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 382 11 und 382 12.</i>	—	2	2	—	5
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/62		Beteiligungsverwaltung und -controlling Übertragbar.	(—) (11.220)	(5.025)	(10.335)	(-5.310)	(95)
525 61-0	681	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	10	10	—	—
526 61-6	681	Dienstleistungen Außenstehender	—	200	200	—	40
526 62-4	681	Risikomonitoring bzgl. der Garantien zugunsten der NORD/LB	— 11.220	4.690	10.000	-5.310	—
831 61-3	681	Für unvorhergesehene oder sonst notwendig werdende Beteiligungen und Beteiligungs- kosten <i>*** Ausgaben dürfen im Einzelfall vorüberge- hend zur Vergabe zinsloser Darlehen geleistet werden. Darlehnsrückzahlungen können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	125	125	—	55
TGr. 63		Verwendung von Mitteln aus der Unterabtei- lung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 11.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
682 63-4	681	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
831 63-0	681	Erwerb von Beteiligungen	—	—	—	—	—
871 63-1	681	Garantieleistungen	—	—	—	—	—
TGr. 65/66		Zuschüsse an die Staatsbäder Übertragbar.	(20.770) (—)	(19.891)	(18.455)	(+1.436)	(33.961)
519 65-2	681	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	7.020 —	600	—	+600	—
682 65-0	681	Zuschüsse zur Abdeckung von Verlusten aus der Betriebsführung oder für andere laufende Zwecke	—	11.000	10.505	+495	11.500
682 66-9	681	Zuschüsse für Nutzungsentgelte an den Landesliegenschaften	—	1.391	1.390	+1	1.390
891 65-9	681	Zuschüsse zu den Investitionen <i>*** Gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist die</i>	4.600 —	1.900	6.560	-4.660	21.071

ERLÄUTERUNGEN

Zu 919 11

Mehreinnahmen aus Vergütungen für die Gewährung von Garantien bei Titel 111 01 werden der Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage zugeführt.
Vgl. Kapitel 6133 Titel 359 11.

Zu Titel 982 11 bis 982 13

Vgl. 382 11 bis 382 16.

Zu 525 61

Die Mittel sind für spezielle Fortbildungen der Bediensteten der Beteiligungsverwaltung und der Landesvertreter in den Aufsichtsgremien bestimmt.

Zu 526 61

Umgesetzt von Titel 537 61.

Die Mittel sind vorgesehen für Gutachten und ähnliche Arbeiten Dritter, die im Zusammenhang mit Beteiligungen des Landes erforderlich werden.

Zu 526 62

Risikomonitoring im Zusammenhang mit Garantien auf Kreditportfolien im Rahmen der Neuausrichtung der NORD/LB.
Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2021	—	4.690	—	4.690
2022	—	3.470	—	3.470
2023	—	3.060	—	3.060
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	11.220	—	11.220

Zu 831 61

Soweit bei Beteiligungsunternehmen aus wirtschaftlichen und finanziellen Erwägungen Kapitalerhöhungen notwendig werden, kann sich das Land den Beschlüssen nicht entziehen. Mittel sollen nur bei einer Verpflichtung oder einem wichtigen Interesse des Landes in Anspruch genommen werden.

Zu Titelgruppe 63

Für die zweckgebundene Verwendung von Mitteln aus der Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage.
Vgl. verbindliche Erläuterung zu Kapitel 6133.

Zu Titelgruppe 65/66

Die Staatsbäder Nenndorf und Pyrmont sind Betriebe nach § 26 LHO und dienen als Heilbäder der Volksgesundheit. Die Staatsbäder werden von jeweils einer Betriebsführungsgesellschaft vor Ort geführt. Diese Gesellschaften gehören zum Vermögen der Staatsbäder. LHO-Betriebe und Gesellschaften sind auf die Abdeckung von Verlusten angewiesen, weil die Erträge insgesamt hinter den Aufwendungen zurückbleiben. Entsprechende Mittel sind beim Titel 682 65 veranschlagt. Zuschüsse für Nutzungsentgelte an den Landesliegenschaften sind beim Titel 682 66 gesondert ausgewiesen. Ausgaben für Bauten und andere Investitionen der Staatsbäder werden beim Titel 891 65 nachgewiesen.

Die Wirtschaftspläne der Staatsbäder sind als Anlage 1 zu diesem Kapitel abgedruckt.

Erläuterung zu den Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen

lfd. Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Kosten in 1.000 Euro				Finanzierung in 1.000 Euro			Bemerkungen
		Teil 1	Teil 2	Teil 3	Gesamt	bis 2019	2020	2021 und später	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Sanierung des Therapiebeckens der Landgrafenklinik	0	3.852	0	3.852	2.900	952	270	Es erfolgt eine Mitfinanzierung durch den Eigentümer des Erbbaugrundstücks.
2	Sanierung und Modernisierung des Königin-Luise-Bades	0	19.419	0	19.419	14.500	2.086	5.770	Die Gesamtausgaben für die Maßnahme erhöhen sich aufgrund zusätzlicher Mehrkosten der 3. Nachtrags-HU-Bau um 2,95 Mio. Euro.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 519 65

Zur Finanzierung von Maßnahmen zum Substanzerhalt und zur Brandschutzsanierung des Gebäudebestands der Staatsbäder.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	—	—	—
2022	—	—	2.450	2.450
2023	—	—	2.750	2.750
2024	—	—	1.820	1.820
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	7.020	7.020

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 891 65-9		<i>Erläuterung in Abs. 1 sowie die Erläuterung zu den Baumaßnahmen hinsichtlich der Maßnahmenbezeichnung verbindlich.</i>					
892 65-5	681	Zuschüsse für Investitionen aus Konzessionsvergabeverfahren	9.150 —	5.000	—	+5.000	—
TGr. 67		Teilkommunalisierung des Staatsbades Bad Nenndorf	(—)	(—)	(—)	(—)	(400)
633 67-6	681	Zuweisungen an die Stadt Bad Nenndorf für laufende Zwecke	—	—	—	—	400
Abschluss Kapitel 1320							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				23.981	28.917	-4.936	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				1.543	2.053	-510	
Summe der Einnahmen				25.524	30.970	-5.446	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			7.020 11.220	5.502	10.212	-4.710	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	199.209	288.182	-88.973	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			13.750 —	7.025	6.685	+340	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	1.543	2.053	-510	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			20.770 11.220	213.279	307.132	-93.853	
Zuschuss				187.755	276.162	-88.407	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 891 65

Mehr- oder Mindereinnahmen bei Kapitel 51 32 Titel 131 12, die auf Veräußerungen der Staatsbäder beruhen, erhöhen oder vermindern die Ausgabeermächtigung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	4.280	—	—	4.280
2022	450	—	3.000	3.450
2023	—	—	1.600	1.600
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	4.730	—	4.600	9.330

Zu 892 65

Ein europaweites Konzessionsvergabeverfahren zur Verpachtung des Kurhotels in Bad Pyrmont, nebst der Auflage zur Sanierung und Modernisierung des Gebäudes, wird im Jahr 2020 durchgeführt. Die Baumaßnahme soll im Jahr 2021 begonnen werden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	—	—	—	—
2022	—	—	4.550	4.550
2023	—	—	4.600	4.600
2024	—	—	—	—
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	9.150	9.150

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Nenndorf

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2021

Positionsbezeichnung	Soll 2021 EUR	Soll 2020 EUR	vorl. IST 2019 EUR
I. Liquiditätsbedarf			
1. Investitionen gemäß VV-HNds. (ZR-GPI):			
1.1 Bebaute Grundstücke	370.000	1.320.000	18.875.811
1.2 Gebäude			
Summe 1.:	370.000	1.320.000	18.875.811
2. Sonstige Investitionen:			
Summe 2.:	0	0	0
3. Sonstiger Liquiditätsbedarf:			
3.1 Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	2.416.000	2.720.000	3.840.323
3.2 Überlassungsentgelte	322.000	322.000	322.027
Summe 3.:	2.738.000	3.042.000	4.162.350
4. Positiver Überleitungsbetrag (Anlage 4):	0	0	0
Summe I.:	3.108.000	4.362.000	23.038.161
II. Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel:			
1.1 Jahresüberschuss laut Erfolgsplan			
1.2 Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren			2.073.819
1.3 Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 682 65	1.366.000	1.670.000	3.422.883
1.4 Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 682 66	322.000	322.000	322.027
1.5 Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 891 65	370.000	1.320.000	20.690.000
Summe 1.:	2.058.000	3.312.000	26.508.729
2. Negativer Überleitungsbetrag (Anlage 4):	1.050.000	1.050.000	186.112
Summe II.:	3.108.000	4.362.000	26.694.841
III. Deckungsmittelüberschuss/Deckungsmittelfehlbetrag (Summe II ./ Summe I)	0	0	3.656.680
IIIa. Übertragung von Haushaltsresten in Folgejahr	0	0	-2.420.401
IIIb. Einsparungen	0	0	-270.791
IIIc. Deckungsmittelüberschuss/Deckungsmittelfehlbetrag (Übertrag aus Vorjahr)			-211.375
IV. Abzuführender Deckungsmittelüberschuss / ausgleichender Deckungsmittelfehlbetrag (Summe III ./ nicht ausgeglichene Deckungsmittel- fehlbeträge aus Vorjahren)	0	0	754.113

Anmerkungen

Wegen der Bildung und Übertragung von Haushaltsresten aus dem Titel 891 65 werden die Reste des Vorjahres und der Ansatz des abgeschlossenen Haushaltsjahres als voll in Anspruch genommen ausgewiesen um die Verwendung der Mittel im laufenden oder in Folgejahren transparent nachvollziehen zu können.

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Nenndorf

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2021

Positionsbezeichnung	Soll 2021 EUR	Soll 2020 EUR	vorl. IST 2019 EUR
I. Erträge			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke:	322.000	322.000	322.027
Summe 1.:	322.000	322.000	322.027
2. Umsatzerlöse	900.000	796.000	707.596
Summe 2.:	900.000	796.000	707.596
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen:	0	0	0
Summe 3.:	0	0	0
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:			0
Summe 4.:	0	0	0
5. Sonstige betriebliche Erträge:			
5.1 Mieterträge			
5.2 Erträge aus d. Abgang von Gegenständen d. Anlagevermögens			
5.3 Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen			850.500
5.4 Periodenfremde Erträge			
5.5 Sonstige Erträge (Schadenersatz, Erstattungen...)			
5.6 Kurtaxe			
5.7 Erbbauzinsen	0	0	61.882
Summe 5.:	0	0	912.382
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:	0	0	0
Summe 6.:	0	0	0
Summe I.:	1.222.000	1.118.000	1.942.005
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand:	0	0	0
Summe 1.:	0	0	0
2. Personalaufwand:	4.000	4.000	3.600
Summe 2.:	4.000	4.000	3.600
3. Abschreibungen:			
3.1 Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	1.050.000	1.050.000	1.036.612
Summe 3.:	1.050.000	1.050.000	1.036.612
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen:			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung			
4.1.1 Mieten	0	0	893.174
4.1.2 Unterhaltung von Gebäuden	300.000	300.000	570.147
4.1.3 Inanspruchnahme von Rechten	322.000	322.000	322.027
Summe 4.1.:	622.000	622.000	1.785.348
4.2. Aufwendungen für den Geschäftsbedarf			
4.2.1 Versicherungen	0	0	15.052
4.2.2 Verwaltungsaufwand	76.000	76.000	81.523
Summe 4.2.:	76.000	76.000	96.575

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Nenndorf

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2021

Positionsbezeichnung	Soll 2021 EUR	Soll 2020 EUR	vorl. IST 2019 EUR
4.3. Übrige sonstige Aufwendungen			
4.3.1 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen			
4.3.2 Periodenfremde Aufwendungen			
4.3.3 Übrige sonstige Aufwendungen	15.000	15.000	4.759
4.3.4 Verluste aus Beteiligungen	1.800.000	2.000.000	2.740.000
4.3.5 Verluste aus Beteiligungen Vorjahre	0	0	44.434
Summe 4.3.:	1.815.000	2.015.000	2.789.193
Summe 4.:	2.513.000	2.713.000	4.671.116
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen:			
5.1 Vorsteuerabzug			
5.2 Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen			
Summe 5.:	0	0	0
Summe II.:	3.567.000	3.767.000	5.711.328
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Summe I. ./ Summe II.)	-2.345.000	-2.649.000	-3.769.323
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
1. Außerordentliche Erträge			
Summe 1.:	0	0	0
2. Außerordentliche Aufwendungen:			
Summe 2.:	0	0	0
V. Außerordentliches Ergebnis (Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendun	0	0	0
VI. Steuern			
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:			
1.1 Körperschaftssteuer			
1.2 Gewerbeertragssteuer			
1.3 Kapitalertragssteuer			
Summe 1.:	0	0	0
2. Sonstige Steuern:			
2.1 Kraftfahrzeugsteuer			
2.2 Grundsteuer	71.000	71.000	71.000
Summe 2.:	71.000	71.000	71.000
Summe VI.:	71.000	71.000	71.000
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./ Steuern)	-2.416.000	-2.720.000	-3.840.323

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Nenndorf

C. Überleitungsrechnung für das Geschäftsjahr 2021

Positionsbezeichnung	Soll 2021 EUR	Soll 2020 EUR	vorl. IST 2019 EUR
I. Erhöhung der Zuführung / Minderung der Ablieferung			
1. Gewinnerhöhung ohne Geldfluss:			
1.1 Erhöhung d. Forderungsbestandes aus Lieferungen u. Leistung			
1.2 Erhöhung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten			
1.3 Minderung Verbindlichkeiten			
1.4 Minderung von Rückstellungen			850.500
1.5 Minderung passiver Rechnungsabgrenzungsposten			
2.0 Gewinnneutrale Anpassungen zwischen Haushalts- und Erfolgsrechnung			
2.1 Zeitliche Differenzen bei der Erfassung von Investitionen			
Summe I.:	0	0	850.500
II. Minderung der Zuführung / Erhöhung der Ablieferung			
1. Gewinnminderung ohne Geldfluss:			
1.1 Abschreibung für Abnutzung	1.050.000	1.050.000	1.036.612
1.2 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen			
1.3 Minderung des Forderungsbestandes aus Lieferungen u. Leist.			
1.4 Minderung des Forderungsbestandes (Sonstige Forderungen)			
1.5 Erhöhung von Rückstellungen			
1.6 Erhöhung passiver Rechnungsabgrenzungsposten			
1.7 Erhöhung Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1.8 Instandhaltungsaufwand, der im Haushalt als Investition behandelt wurde			
2. Gewinnneutrale Anpassungen zwischen Haushalts- und Erfolgsrechnung			
2.1 Erhaltene, nicht erfolgswirksam vereinnahmte Zuschüsse für Investitionen			
2.2 Zeitliche Differenzen bei der Erfassung von Investitionen			
Summe II.:	1.050.000	1.050.000	1.036.612
III. Überleitungsbetrag (Summe I ./ Summe II)	-1.050.000	-1.050.000	-186.112

Ein positiver Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung des Finanzbedarfs, die erforderliche Zuführung ist dadurch höher.

Ein negativer Korrekturbetrag bedeute eine Erhöhung der Deckungsmittel, die erforderliche Zuführung ist dadurch geringer.

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Pymont

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2021

Positionsbezeichnung	Soll 2021 EUR	Soll 2020 EUR	vorl. IST 2019 EUR
I. Liquiditätsbedarf			
1. Investitionen gemäß VV-HNds. (ZR-GPI):			
1.1 Bebaute Grundstücke	7.130.000	4.660.000	2.195.565
1.2 Gebäude			
Summe 1.:	7.130.000	4.660.000	2.195.565
2. Sonstige Investitionen:			
Summe 2.:	0	0	0
3. Sonstiger Liquiditätsbedarf:			
3.1 Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	10.234.000	8.785.000	8.654.508
3.2 Überlassungsentgelte	1.069.000	1.068.000	1.067.744
Summe 3.:	11.303.000	9.853.000	9.722.252
4. Positiver Überleitungsbetrag (Anlage 4):	0	0	0
Summe I.:	18.433.000	14.513.000	11.917.817
II. Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel:			
1.1 Jahresüberschuss laut Erfolgsplan			10.617.127
1.2 Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren			10.617.127
1.3 Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 682 65	9.634.000	8.285.000	8.077.000
1.4 Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 682 66	1.069.000	1.068.000	1.067.744
1.5 Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 891 65	7.130.000	4.660.000	3.310.000
Summe 1.:	17.833.000	14.013.000	23.071.871
2. Negativer Überleitungsbetrag (Anlage 4):	600.000	500.000	549.855
Summe II.:	18.433.000	14.513.000	23.621.726
III. Deckungsmittelüberschuss/Deckungsmittelfehlbetrag (Summe II ./ Summe I)	0	0	11.703.909
IIIa. Übertragung von Haushaltsresten in Folgejahr	0	0	-12.959.631
IIIb. Einsparungen	0	0	0
IIIc. Deckungsmittelüberschuss/Deckungsmittelfehlbetrag (Übertrag aus Vorjahr)			234.745
IV. Abzuführender Deckungsmittelüberschuss / auszugleichender Deckungsmittelfehlbetrag (Summe III ./ nicht ausgeglichene Deckungsmittel- fehlbeträge aus Vorjahren)	0	0	-1.020.977

Anmerkungen

Wegen der Bildung und Übertragung von Haushaltsresten aus dem Titel 891 65 werden die Reste des Vorjahres und der Ansatz des abgeschlossenen Haushaltsjahres als voll in Anspruch genommen ausgewiesen um die Verwendung der Mittel im laufenden oder in Folgejahren transparent nachvollziehen zu können.

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Pymont

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2021

Positionsbezeichnung	Soll 2021 EUR	Soll 2020 EUR	vorl. IST 2019 EUR
I. Erträge			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke:	1.069.000	1.068.000	1.067.744
Summe 1.:	1.069.000	1.068.000	1.067.744
2. Umsatzerlöse	1.349.000	1.316.000	1.420.875
Summe 2.:	1.349.000	1.316.000	1.420.875
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen:			0
Summe 3.:	0	0	0
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:			0
Summe 4.:	0	0	0
5. Sonstige betriebliche Erträge:			
5.1 Mieterträge			
5.2 Erträge aus d. Abgang von Gegenständen d. Anlagevermögens			
5.3 Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen			
5.4 Periodenfremde Erträge			
5.5 Sonstige Erträge (Schadenersatz, Erstattungen...)			
5.6 Kurtaxe	1.550.000	1.700.000	1.513.569
5.7 Erbbauzinsen	400.000	400.000	400.305
Summe 5.:	1.950.000	2.100.000	1.913.874
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:			0
Summe 6.:	0	0	0
Summe I.:	4.368.000	4.484.000	4.402.493
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand:			
Summe 1.:	0	0	0
2. Personalaufwand:	5.000	5.000	5.400
Summe 2.:	5.000	5.000	5.400
3. Abschreibungen:			
3.1 Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	600.000	500.000	549.855
Summe 3.:	600.000	500.000	549.855
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen:			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung			
4.1.1 Mieten	4.467.000	4.467.000	4.466.945
4.1.2 Unterhaltung von Gebäuden	1.500.000	1.450.000	1.413.427
4.1.3 Inanspruchnahme von Rechten	1.069.000	1.068.000	1.067.744
Summe 4.1.:	7.036.000	6.985.000	6.948.116
4.2. Aufwendungen für den Geschäftsbedarf			
4.2.1 Versicherungen	51.000	50.000	51.242
4.2.2 Verwaltungsaufwand	275.000	260.000	246.156
Summe 4.2.:	326.000	310.000	297.398

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Pyrmont

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2021

Positionsbezeichnung	Soll 2021 EUR	Soll 2020 EUR	vorl. IST 2019 EUR
4.3. Übrige sonstige Aufwendungen			
4.3.1 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen			
4.3.2 Periodenfremde Aufwendungen			
4.3.3 Übrige sonstige Aufwendungen	20.000	20.000	2.400
4.3.4 Verluste aus Beteiligungen	4.900.000	3.600.000	3.575.204
4.3.5 Überlassung Kurtaxe an Betriebsführerin	1.550.000	1.700.000	1.513.569
Summe 4.3.:	6.470.000	5.320.000	5.091.173
Summe 4.:	13.832.000	12.615.000	12.336.687
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen:			
5.1 Vorsteuerabzug			
5.2 Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen			
Summe 5.:	0	0	0
Summe II.:	14.437.000	13.120.000	12.891.942
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Summe I. ./ Summe II.)	-10.069.000	-8.636.000	-8.489.449
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
1. Außerordentliche Erträge			
Summe 1.:	0	0	0
2. Außerordentliche Aufwendungen:			
Summe 2.:	0	0	0
V. Außerordentliches Ergebnis (Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendungen)	0	0	0
VI. Steuern			
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:			
1.1 Körperschaftssteuer			
1.2 Gewerbeertragssteuer			
1.3 Kapitalertragssteuer			
Summe 1.:	0	0	0
2. Sonstige Steuern:			
2.1 Kraftfahrzeugsteuer			
2.2 Grundsteuer	165.000	149.000	165.059
Summe 2.:	165.000	149.000	165.059
Summe VI.:	165.000	149.000	165.059
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./ Steuern)	-10.234.000	-8.785.000	-8.654.508

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Pyrmont

C. Überleitungsrechnung für das Geschäftsjahr 2021

Positionsbezeichnung	Soll 2021 EUR	Soll 2020 EUR	vorl. IST 2019 EUR
I. Erhöhung der Zuführung / Minderung der Ablieferung			
1. Gewinnerhöhung ohne Geldfluss:			
1.1 Erhöhung d. Forderungsbestandes aus Lieferungen u. Leistung			
1.2 Erhöhung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten			
1.3 Minderung Verbindlichkeiten			
1.4 Minderung von Rückstellungen			
1.5 Minderung passiver Rechnungsabgrenzungsposten			
2.0 Gewinnneutrale Anpassungen zwischen Haushalts- und Erfolgsrechnung			
2.1 Zeitliche Differenzen bei der Erfassung von Investitionen			
Summe I.:	0	0	0
II. Minderung der Zuführung / Erhöhung der Ablieferung			
1. Gewinnminderung ohne Geldfluss:			
1.1 Abschreibung für Abnutzung	600.000	500.000	549.855
1.2 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen			
1.3 Minderung des Forderungsbestandes aus Lieferungen u. Leist.			
1.4 Minderung des Forderungsbestandes (Sonstige Forderungen)			
1.5 Erhöhung von Rückstellungen			
1.6 Erhöhung passiver Rechnungsabgrenzungsposten			
1.7 Erhöhung Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1.8 Instandhaltungsaufwand, der im Haushalt als Investition behandelt wurde			
2. Gewinnneutrale Anpassungen zwischen Haushalts- und Erfolgsrechnung			
2.1 Erhaltene, nicht erfolgswirksam vereinnahmte Zuschüsse für Investitionen			
2.2 Zeitliche Differenzen bei der Erfassung von Investitionen			
Summe II.:	600.000	500.000	549.855
III. Überleitungsbetrag (Summe I ./ Summe II)	-600.000	-500.000	-549.855

Ein positiver Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung des Finanzbedarfs, die erforderliche Zuführung ist dadurch höher.

Ein negativer Korrekturbetrag bedeute eine Erhöhung der Deckungsmittel, die erforderliche Zuführung ist dadurch geringer.

Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Niedersachsen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Unternehmen des privaten Rechts

I. Anstalten des öffentlichen Rechts

1. Kreditinstitute

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*1	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2020 zufließender Ertrag	Bemerkungen
1.1	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	253.000.000	100,00	+ 359.245		Gem. § 8 NBankG beträgt das Stammkapital der NBank 150 Mio. Euro. Das Land ist alleiniger Anteilsinhaber. Das NBankG ist zum 01.01.2008 in Kraft getreten.
1.2	Kreditanstalt für Wiederaufbau	72.750.000	1,94	+ 1.280.393.000		
1.3	Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -	1.001	0,00	- 520.059.673		Das Land ist mit 1.000,59 EUR am Stammkapital beteiligt. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von ca. 0,000035 v.H. des stimmberechtigten Stammkapitals i.H.v. 2.835.000.000 EUR. Weitere Stammkapitalanteile werden von der NIG (45,00 % des stimmberechtigten Stammkapitals) und von der HanBG (7,98 % des stimmberechtigten Stammkapitals) gehalten.

2. Weitere Anstalten des öffentlichen Rechts

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*1	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2020 zufließender Ertrag	Bemerkungen
2.1	Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts	7.500.000	14,71	+ 8.960.490		
2.2	GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder	-	-	+ 5.791.769	-	Im Staatsvertrag wurde eine direkte Zuordnung des Grundkapitals i. H. v. 2 Mio. Euro zu den einzelnen Trägern nicht vorgenommen.
2.3	Niedersächsische Landesforsten	1.026.800.396	100,00	- 1.706.000		

II. Unternehmen des privaten Rechts

1. Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*1	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2020 zufließender Ertrag	Bemerkungen
1.1	Deutsche Messe AG, Hannover	38.500.000	50,00	+ 14.519.040		(Dividenden fließen nicht in den Landeshaushalt, sondern werden an die HanBG ausgeschüttet.)
1.2	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Zeven	8.500.000	59,45	+ 4.066.736		
1.3	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, Hannover	10.745.000	35,00	+ 2.821.345		
1.4	Galintis GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main	3.055.628	22,73	+ 16.027.013		
1.5	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover	440.400	36,67	+ 2.251.558		
1.6	Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -	226.249.000	7,98	- 520.059.673		

*1: Betriebsergebnisse aus 2017 sind *kursiv* dargestellt. Andernfalls sind die Jahresergebnisse 2018 ausgewiesen.

Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Niedersachsen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Unternehmen des privaten Rechts

1.7	Salzgitter AG, Salzgitter	42.791.191	26,48	- 237.300.000	
1.8	Volkswagen AG, Wolfsburg	151.095.987	20,00	+ 14.029.000.000	

2. Niedersachsen Invest GmbH (NIG)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*1	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2020 zufließender Ertrag	Bemerkungen
2.1	Fürstenberg Holding GmbH*2	25.000	100,00			(Dividenden fließen nicht in den Landeshaushalt, sondern werden an die NIG ausgeschüttet.)
2.2	Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -	1.275.750.000	45,00	- 520.059.673		

3. Fürstenberg Holding GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*1	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2020 zufließender Ertrag	Bemerkungen
3.1	Porzellanmanufaktur FÜRSTENBERG GmbH	1.504.300	98,00	+ 0		(Dividenden fließen nicht in den Landeshaushalt, sondern werden an die Fürstenberg Holding GmbH ausgeschüttet.)
3.2	Toto-Lotto Niedersachsen GmbH	5.097.580	49,85	+ 21.460.922		

II. Unternehmen des privaten Rechts

4. Land Niedersachsen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*1	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2020 zufließender Ertrag	Bemerkungen
4.1	3N Dienstleistungen GmbH, Werlte	6.250	25,00	+ 9.833		
4.2	Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven	1.000.000	100,00	- 54.484		
4.3	Dachgesellschaft Bauvorhaben Hochschulmedizin Niedersachsen mbH	25.000	100,00	-		Neugründung 03.06.2019
4.4	Deutsche Management Akademie Niedersachsen gGmbH, Celle	131.350	50,68	- 220.951		
4.5	Deutsches Primatenzentrum GmbH - Leibniz-Institut für Primatenforschung, Göttingen	12.800	50,00	+ 0		
4.6	Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW), Hannover	500	1,85	- 2.006		
4.7	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Zeven	3.362.665	23,52	+ 4.066.736		
4.8	Endlager Konrad Stiftungsgesellschaft mbH Salzgitter, Salzgitter	5.000	20,00	+ 0		
4.9	FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gGmbH, Grünwald	10.226	6,25	- 36.780		
4.10	Gesellschaft zur Vorbereitung und Durchführung der Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover mbH i.L., Hannover	2.556.500	50,00	- 2.133		Die Gesellschaft befindet sich seit dem 01.01.2001 in Liquidation.

*1: Betriebsergebnisse aus 2017 sind *kursiv* dargestellt. Andernfalls sind die Jahresergebnisse 2018 ausgewiesen.

Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Niedersachsen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Unternehmen des privaten Rechts

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*1	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2020 zufließender Ertrag	Bemerkungen
4.11	Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH Braunschweig, Braunschweig	2.080	+ 8,00	+ 0		
4.12	Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH, Geesthacht	256	0,63	+ 0		
4.13	IdeenExpo GmbH, Hannover	8.750	5,83	+ 303.237		
4.14	Innovationszentrum Niedersachsen GmbH, Hannover	25.000	100,00	+ 8		
4.15	InphA GmbH - Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik, Bremen	6.400	16,67	- 1.590.403		
4.16	Institut für Solarenergieforschung GmbH, Emmerthal	25.565	100,00	+ 371.368		
4.17	JadeWeserPort Realisierungs-Beteiligungs-GmbH, Wilhelmshaven	25.050	50,10	+ 2.433		
4.18	JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven	501.000	50,10	- 1.955.537		
4.19	JWP GmbH, Wilhelmshaven	25.000	100,00	+ 1.250		
4.20	Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH, Hannover	25.000	100,00	+ 0		
4.21	Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH, Bonn	1.023	2,44	- 6.479.354		
4.22	Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH, Bremen	6.250	25,00	+ 0		
4.23	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, Hannover	127.823	100,00	+ 0		
4.24	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover	49.400	95,00	- 1.308		
4.25	Leibniz-Institut DSMZ - Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH, Braunschweig	25.600	100,00	+ 0		
4.26	Medical Park Hannover GmbH	48.100	92,50	- 44.821		
4.27	Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, Hannover	1.900	7,60	+ 7.138		
4.28	Niedersachsen Invest GmbH	25.000	100,00	- 54.170		
4.29	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Oldenburg	1.001.000	100,00	- 38.107.124		
4.30	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover	180.000	15,00	+ 2.251.558	+ 200.000	
4.31	Niedersächsische Hafengesellschaft mbH, Cuxhaven	100.000	100,00	- 17.687		
4.32	Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Hannover	420.920	51,86	+ 6.559.405		
4.33	Niedersächsisches Staatsbad Nenndorf Betriebsgesellschaft mbH, Bad Nenndorf	25.600	100,00	- 1.886.979		
4.34	Niedersächsisches Staatsbad Pymont Betriebsgesellschaft mbH, Bad Pymont	30.000	100,00	- 3.693.555		

*1: Betriebsergebnisse aus 2017 sind *kursiv* dargestellt. Andernfalls sind die Jahresergebnisse 2018 ausgewiesen.

Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Niedersachsen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Unternehmen des privaten Rechts

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*1	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2020 zufließender Ertrag	Bemerkungen
4.35	Niedersächsische Staatstheater Hannover GmbH, Hannover	26.076	100,00	+ 223.908		
4.36	nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen / Bremen mbH, Hannover	401.200	60,79	+ 26.489		
4.37	PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH, Berlin	10.000	1,00	+ 3.858.143		
4.38	Salzgitter AG	1.291	0,00	- 237.300.000	+ 0	
4.39	Servicestelle Offene Hochschule Niedersachsen gGmbH i.L., Hannover	25.000	100,00	- 18.706		Die Gesellschaft befindet sich seit dem 01.01.2019 in Liquidation.
4.40	TourismusMarketing Niedersachsen GmbH (TMN), Hannover	235.000	100,00	+ 2.501		
4.41	Volkswagen AG, Wolfsburg	1.126	0,00	+ 14.029.000.000	+ 2.407	Vorstand und AR haben im Frühjahr eine Dividendenzahlung für 2019 von 6,50 € pro Stammaktie empfohlen. Die Hauptversammlung hat bis zur Drucklegung noch nicht stattgefunden. Eine niedrigere Dividende ist nicht auszuschließen.
4.42	ZESAR - Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten GmbH, Köln	2.500	10,00	+ 88.882		

Zusammenstellung

Lfd. Nr.	Kapitel/Titel	Summe der unmittelbaren Beteiligungen (Spalte 3 Buchstabe a)	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2020 zufließender Ertrag (Spalte 5)
I. 1	13 20 - 121 11	325.751.001	-
I. 2	09 80 - 121 11	1.034.300.396	-
	13 02 - 123 11		
Su.1		1.360.051.397	
II.1.	13 20 - 121 12	*3 315.978.000	
II.2.	13 20 - 121 12	*4 25.000	
II.3.	13 20 - 121 12	*5 -	
II.4.	13 20 - 121 12	10.499.201	202.407
Su.		326.502.201	202.407
II			

*1 Betriebsergebnisse aus 2019 sind *kursiv* dargestellt. Andernfalls sind die Jahresergebnisse 2018 ausgewiesen.

*2 Gründung in 2019

*3 Angegeben ist für II.1. die unmittelbare Beteiligung des Landes Niedersachsen an der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH i. H. v. 315.978.000,- Euro. Die unter II.1. dargestellten Beteiligungen (1.1 - 1.7) sind unmittelbare Beteiligungen der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH an den dargestellten Unternehmen.

*4 Angegeben ist für II.2. die unmittelbare Beteiligung des Landes Niedersachsen an der Niedersachsen Invest GmbH i. H. v. 25.000,- Euro. Die unter II.2. dargestellten Beteiligungen (2.1 - 2.2) sind unmittelbare Beteiligungen der Niedersachsen Invest GmbH an den dargestellten Unternehmen.

*5 Angegeben ist für II.3. nachrichtlich die mittelbare Beteiligung des Landes Niedersachsen an der Fürstenberg Holding GmbH. Die unter II.3. dargestellten Beteiligungen (3.1 - 3.2) sind unmittelbare Beteiligungen der Fürstenberg Holding GmbH an den dargestellten Unternehmen.

*1: Betriebsergebnisse aus 2017 sind *kursiv* dargestellt. Andernfalls sind die Jahresergebnisse 2018 ausgewiesen.

**Wirtschaftsplan für das
"Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar"
für das Jahr 2021**

Finanzplan für das Jahr 2021

Finanzbedarf	Soll	Soll	Ist	Deckungsmittel	Soll	Soll	Ist
	2021	2020	2019		2021	2020	2019
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Ablieferung an den Bund	25.398	25.425	20.799	1. Rückflüsse aus Darlehen	16.870	16.879	68.827
2. Zinsaufwendungen	0	0	0	2. Zinseinnahmen	0	0	0
3. Investor, NBank	45.780	47.867	51.109	3. Zuführungen aus dem Landeshaushalt	0	0	0
4. die NBank	33	29	33	4. Sonstige Einnahmen	0	0	0
<i>davon Trägerleistung NBank</i>	22	19					
<i>davon Kostenerstattung für Richtlinie</i>	11	10					
5. Überleitungsbetrag ins Folgejahr	208.863	263.204	319.646	5. Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	263.204	319.646	322.760
Kontrollsumme	280.074	336.525	391.587	Kontrollsumme	280.074	336.525	391.587

Erläuterungen zum Finanzplan

Das Land hat das Sondervermögen zum 01.01.2007 zur Verwaltung der Tilgungsbeträge und Zinsen (Rückflüsse) der nach der Integration der ehemaligen Landestreuhandstelle (LTS) - Norddeutsche Landesbank Girozentrale - nunmehr von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) verwalteten Fördervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar eingerichtet. Mit der Verwaltung ist die NBank beauftragt. Aus dem Sondervermögen werden die Schuldendienstleistungen an den Bund für Finanzmittel, die dieser für Förderung in den o.g. Bereich bereitgestellt hat, gezahlt. Darüber hinaus darf das Sondervermögen nur für Zahlungen an Finanzinvestoren aus Rückflüssen der Förderdarlehen zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen und zur Abdeckung von Kosten aus der Verwaltung des Sondervermögens verwendet werden. Dem Finanzbedarf stehen Deckungsmittel aus den von der NBank an das Land abzuführenden Rückflüssen gegenüber, soweit diese nicht an Dritte abgetreten sind. Zuführungen aus dem Landeshaushalt erfolgen nur, falls das Sondervermögen nicht über ausreichende Mittel verfügt, den Finanzbedarf zu decken.

Zum 31.12.2019 hatte das Sondervermögen einen Bestand von 319.646 Tsd EUR, der nach 2020 übergeleitet worden ist.

Mit dem übergeleiteten IST-Bestand wird der für die Folgejahre ermittelte Bestand mit Planwerten weitergeführt. Bei den Planwerten werden Einnahmen aus außerplanmäßigen Tilgungen nicht berücksichtigt, da diese gewöhnlich starken Schwankungen unterliegen.

Bestandsdarstellung zum 31.12.2019	EUR
Bestand Sondervermögen 01.01.2019	322.760.292,33
Zuführungen	68.826.735,92
Entnahmen	71.941.074,12
Bestand Sondervermögen	319.645.954,13

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1321 Landesliegenschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-1	062	Sonstige Verwaltungseinnahmen		50	18	+32	84
119 41-0	062	Rückzahlung von Überzahlungen		3	1	+2	8
124 01-5	062	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		5.023	5.018	+5	5.178
124 03-1	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 03		1.070	1.113	-43	1.137
124 05-8	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 05		2.734	2.734	—	2.733
124 06-6	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 06		122.782	121.889	+893	121.887
124 08-2	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 08		572	562	+10	560
124 09-0	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 09		476	476	—	475
124 11-2	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 11		—	—	—	—
124 13-9	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 13		1.391	1.390	+1	1.390
124 15-5	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 15		6.736	6.630	+106	6.536
234 11-2	813	Zuweisung aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds		20.000	20.000	—	—
334 11-7	062	Zuweisung für Investitionen aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70/71.</i>		—	—	—	—
381 02-6	891	Zuführung von Einzelplan 02		2.639	2.696	-57	2.694
381 03-4	891	Zuführung von Einzelplan 03		47.610	46.870	+740	46.799
381 04-2	891	Zuführung von Einzelplan 04		25.367	25.021	+346	25.017
381 05-0	891	Zuführung von Einzelplan 05		7.283	7.284	-1	6.904
381 06-9	891	Zuführung von Einzelplan 06		6.302	6.260	+42	6.257
381 07-7	891	Zuführung von Einzelplan 07		4.743	4.976	-233	4.973
381 08-5	891	Zuführung von Einzelplan 08		7.843	7.771	+72	7.756
381 09-3	891	Zuführung von Einzelplan 09		12.059	11.353	+706	11.333
381 11-5	891	Zuführung von Einzelplan 11		48.589	48.315	+274	48.305
381 14-0	891	Zuführung von Einzelplan 14		180	180	—	179
381 15-8	891	Zuführung von Einzelplan 15		3.397	3.380	+17	3.190
381 16-6	891	Zuführung von Einzelplan 16		517	517	—	516
381 19-0	891	Zuführung von 04 10 - 981 11		950	1.036	-86	987

ERLÄUTERUNGEN

Zu 124 01

Abweichend von § 64 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass die Vermietung neu geschaffener Nutzflächen im Schloss Celle zu den Konditionen erfolgt, die mit der Stadt Celle bei Abschluss des Mietvertrages (1999) über eine Laufzeit von 30 Jahren vereinbart wurden.

Zu 124 03 bis 124 15

Einnahmen aus der entgeltlichen Überlassung landeseigener Grundstücke an Landesbetriebe.

Zu 234 11

Einnahmen, Ausgaben sowie der Bestand des Landesliegenschaftsfonds sind als Kapitel 5132 zu diesem Einzelplan abgedruckt.

Die Entnahme dient der Gegenfinanzierung einer Aufstockung der Mittel für Bauunterhaltung im Einzelplan 20.

Zu 381 02 bis 381 16

Einnahmen aus der entgeltlichen Überlassung landeseigener Grundstücke an Landesdienststellen. Vgl. Erläuterungen zu Titel 981 .. in den jeweiligen Fachkapiteln.

Zu 381 19

Anteilige Kostenbeteiligung des Bundes an den Unterbringungskosten der Staatshochbauämter, die in Behördenhäusern untergebracht sind. Vgl. Erläuterung zu 04 10 – 981 11.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1321 Landesliegenschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Bewirtschaftung der Behördenhäuser und -zentren <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61/62.</i>		(2.744)	(2.629)	(+115)	(2.604)
119 61-5	062	Erstattung Bewirtschaftungskosten von Landesbetrieben in Behördenhäusern u. -zentren		1.896	1.766	+130	1.927
231 61-0	062	Erstattung Bewirtschaftungskosten Bund in Behördenhäusern und -zentren		840	855	-15	658
232 61-6	062	Erstattung Bewirtschaftungskosten Bundesländer und Kommunen in Behördenhäusern und zentren		8	8	—	19
A U S G A B E N							
884 11-7	813	Zuweisung für Investitionen an das Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds	—	—	78.000	-78.000	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/62		Bewirtschaftung der Behördenhäuser Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(—)	(33.193)	(32.798)	(+395)	(30.120)
427 61-1	062	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	12	12	—	4
429 61-4	062	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	4.451	4.511	-60	3.855
443 61-7	062	Fürsorgeleistungen	—	1	2	-1	—
459 61-0	062	Nicht aufteilbare Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachausgaben	—	1	1	—	—
511 61-2	062	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	627	627	—	601
517 61-0	062	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	11.774	11.807	-33	10.879
517 62-9	062	Reinigungskosten	—	5.133	4.874	+259	4.848
518 61-7	062	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude, Räume, Maschinen u. Geräte	—	5.654	5.654	—	5.212
519 61-3	062	Pflege und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	4.517	4.407	+110	3.714
521 62-6	062	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	659	683	-24	563
525 61-3	062	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	37	13	+24	10
526 61-0	062	Ausgaben für Sachverständige	—	37	37	—	26
546 61-0	062	Sonstige Ausgaben und Rückzahlung vereinnahmter Beträge nach Schluss des Haushaltsjahres	—	4	4	—	4
547 61-7	062	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	—	171

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Mehreinnahmen aufgrund anteiliger Erstattungen durch die öffentliche Hand, Landesbetriebe oder Dritte berechtigen zu Mehrausgaben bei der Ausgabentitelgruppe 61/62.

Zu 119 61

Die anteiligen Bewirtschaftungskosten aus der Mitbenutzung von angemieteten oder landeseigenen Behördenhäusern bzw. -zentren des Landes durch Landesbetriebe werden als Einnahmen veranschlagt.

Zu 231 61

Bei dem Titel werden die gesamten Erstattungen anteiliger Personal-, Bewirtschaftungs- sowie Reparatur- und Instandhaltungskosten von der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) aufgrund des 50%igen Miteigentumsanteils und Nutzung von Flächen in der Liegenschaft Behördenzentrum Hannover Waterloostraße vereinnahmt.

Zu 232 61

Bei dem Titel werden die gesamten Erstattungen anteiliger Personal-, Bewirtschaftungs- sowie Reparatur- und Instandhaltungskosten nach § 5 der Vereinbarung (Staatsvertrag) der Errichtung eines gemeinsamen Grundbuch- und Grundaktenarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Niedersachsen beim Staatsarchiv Stade als Teil des Behördenzentrums Stade VII vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 61/62

Die Bewirtschaftungskosten (einschließlich Personalkosten) der liegenschaftsbezogenen Dienstleistungen der Behördenhäuser bzw. -zentren werden im Kapitel 1321 nachgewiesen. Die Ausgabeerstattungen von Landesbetrieben oder Dritter (z. B. Hansestadt Hamburg, Bundesrepublik Deutschland etc.) anteiliger Bewirtschaftungskosten aufgrund von Flächennutzungen oder Miteigentumsanteilen von Flächen in Behördenhäusern und -zentren werden nicht als Ausgabeabsetzungen sondern als Einnahmen gebucht (Bruttoprinzip).

Im Zuge der Neustrukturierung von Verwaltungen und aufgrund eines optimierten Unterbringungsmanagements werden zunehmend Landesdienststellen in Behördenhäusern und -zentren untergebracht. In 2020 wurde das Behördenzentrum Braunschweig „Alte Post“ gegründet. Die damit verbundenen Bewirtschaftungskosten werden im Haushaltsjahr 2021 erstmals im Kapitel 1321 etatisiert.

Zu 429 61

	in 1.000 EUR
1. Tabellenentgelte für Hausmeister; Entschädigungen für Hausverwalter	3.922
1,00 Entgeltgruppe 9	
4,30 Entgeltgruppe 6	
55,77 Entgeltgruppe 5	
6,25 Entgeltgruppe 4	
6,75 Entgeltgruppe 3	
2,00 Entgeltgruppe 2Ü	
1,00 Entgeltgruppe 2	
0,50 Entgeltgruppe 1	
2. Tabellenentgelte für Haus- und Reinigungskräfte	69
1,50 Entgeltgruppe 2	
3. Kosten für stundenweise Beschäftigte im Reinigungsdienst (450 EUR Job)	0
4. Tabellenentgelte für Sicherheitspersonal / Telefonzentrale	460
0,60 Entgeltgruppe 6	
6,90 Entgeltgruppe 5	
1,00 Entgeltgruppe 4	
1,60 Entgeltgruppe 3	
Summe	4.451

Zu 518 61

Ansaterhöhung des Mietmittels u. a. wegen Erweiterung des Behördenzentrums Stade um Anmietung (Haushaltsbelastungsneutrale Umsetzung der Mietmittel aus Kapitel 0406) und Gründung Behördenhaus Braunschweig „Alte Post“.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2019 in Anspruch genommenen VE	durch die 2020 ausgebrachte VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2021	2.985	—	—	2.985
2022	2.985	—	—	2.985
2023	305	—	—	305
2024	1.830	—	—	1.830
2025 ff.	—	—	—	—
Summe	8.105	—	—	8.105

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1321 Landesliegenschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
631 61-8	062	Erstattungen von Bewirtschaftungskosten in Behördenhäusern und -zentren an den Bund	—	35	35	—	28
634 61-7	861	Zuweisung an den Landesliegenschaftsfonds	—	74	74	—	74
812 61-2	062	Erwerb landeseigener Fernmeldeanlagen	—	—	—	—	—
812 62-0	062	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	175	55	+120	131
TGr. 70/71		Bewirtschaftung der sonstigen Grundstücke der Allgemeinen Finanzverwaltung <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 334 11.</i>	(—)	(801)	(801)	(—)	(627)
429 70-3	062	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	1
511 70-1	062	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	15	2	+13	24
517 70-0	062	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	380	370	+10	410
517 71-8	062	Reinigungskosten	—	12	14	-2	4
518 70-6	062	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	0
519 70-2	062	Pflege und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	269	279	-10	187
521 70-7	062	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	119	123	-4	—
526 70-9	062	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	2	1	+1	0
526 71-7	062	Sachverständige	—	2	2	—	—
546 70-0	062	Sonstige Ausgaben und Rückzahlung vereinnahmter Beträge nach Schluss des Haushaltsjahres	—	2	10	-8	1
547 70-6	062	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	0
812 70-1	062	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
883 70-6	062	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik Übertragbar.	(—)	(147)	(175)	(-28)	(13)
518 98-6	062	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	35	43	-8	8
525 99-0	062	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch andere Dienstleister	—	12	12	—	—
538 98-7	062	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	35	35	—	6
538 99-5	062	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	5	16	-11	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 70/71

In der Titelgruppe 70/71 werden Ausgaben im Zusammenhang mit den sonstigen Grundstücken der Allgemeinen Finanzverwaltung (im Schwerpunkt für Landeszwecke entbehrliche Liegenschaften) abgebildet. Dazu gehören auch entbehrliche kulturhistorisch bedeutsame Liegenschaften, die für unmittelbare Landeszwecke nicht benötigt werden und in der Regel langfristig vermietet oder verpachtet werden. Das Portfolio unterliegt der ständigen Veränderung. Die Mehrzahl dieser Grundstücke gelangt in das Eigentum des Landes infolge von Staatserbschaften, welche seit Jahren stetig zunehmen.

Zu 883 70

Für notwendige Sanierungsmaßnahmen von Teilbereichen der Kaiserpfalz Goslar können Fördermittel aus dem Bundesförderprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ beantragt werden, sofern das Land Niedersachsen als Eigentümerin der Liegenschaft den im Förderprogramm geforderten Finanzierungsanteil von Zweidritteln trägt. Der Finanzierungsanteil des Landes erfolgt über eine Zuweisung aus dem SV LFN – Kapitel 5132 Titel 882 11 an Kapitel 1321 Titel 334 11 (vgl. auch Korrespondenzvermerk Kapitel 1321 Titelgruppe 70/71).

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1321 Landesliegenschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
812 98-1	062	Erwerb von Geräten, Programmen, und Lizenzen zur Informationstechnik durch IT. N	—	60	69	-9	—
		Abschluss Kapitel 1321					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		142.733	141.597	+1.136	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		20.848	20.863	-15	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		167.479	165.659	+1.820	
		Summe der Einnahmen		331.060	328.119	+2.941	
		4 Personalausgaben	—	4.465	4.526	-61	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	29.332	29.015	+317	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	109	109	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	235	78.124	-77.889	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	34.141	111.774	-77.633	
		Überschuss		296.919	216.345	+80.574	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1325 Schuldenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
281 11-5	831	Erstattung von Schuldendienstleistungen durch Sonstige		5	5	—	5
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/62		Haushaltsdeckungskredite lt. Haushaltsgesetz		(853.000)	(8.788.000)	(-7.935.000)	(-299.814)
325 61-9	831	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt <i>*** Die Beschaffung und Bewirtschaftung aller Kredite obliegt dem MF. Einnahmen aus Krediten dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden; desgleichen dürfen bis Ende Juni des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Krediten noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.</i>		7.370.850	16.176.320	-8.805.470	8.275.402
325 62-7	831	Planmäßige Tilgung von Krediten des inländischen Kreditmarkts <i>*** Rückzahlungen - auch aus Vorjahren - sind mit Ausnahme der Erstattungen bei 281 11 hier zu vereinnahmen. Mehrausgaben dürfen gem. § 18 LHO geleistet werden.</i>		-6.517.850	-7.188.320	+670.470	-8.575.215
326 61-5	831	Schuldenaufnahmen im Ausland <i>*** Vgl. Vermerk zu 325 61. Bei Kreditaufnahmen in fremder Währung ist auf die Kreditermächtigung nach § 18 Abs. 2 LHO die sich nach der Absicherung des Wechselkurses in EURO ergebende Rückzahlungsverpflichtung anzurechnen. Der Abschluss einer Wechselkursabsicherung für die Schuldendienstverpflichtung des Landes in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Kreditaufnahme dient zugleich der Vermeidung des Kursrisikos.</i>		—	—	—	—
326 62-3	831	Planmäßige Tilgung von Auslandsschulden <i>*** Vgl. Vermerk zu 325 62.</i>		—	-200.000	+200.000	—
TGr. 70/71		Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen		(370)	(370)	(—)	(1.858)
141 70-4	812	Zinsen		20	20	—	22
141 71-2	812	Tilgungen		350	350	—	1.836
A U S G A B E N							
871 11-7	681	Für die Inanspruchnahme und für Aufwendungen zur Vermeidung von Verlusten aus Bürgschafts-, Gewährleistungs- u.ä. Verträgen <i>*** Erstattungen können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	30.000	15.000	+15.000	3.024

ERLÄUTERUNGEN

Zu 281 11

Erstattung von Schuldendienstleistungen für aufgenommene Darlehen für Neu- und Erweiterungsbauten der Berufsförderungswerke Bad Pyrmont und Bookholzberg durch die Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation Behinderter.

Zu Titelgruppe 61/62

Vgl. § 3 Nr. 1 HG 2021.

Die veranschlagte Nettokreditaufnahme setzt sich zusammen aus der negativen Konjunkturkomponente von 673 Mio. Euro und einem anteiligen Ausgleich von Steuermindereinnahmen in Höhe von 180 Mio. Euro infolge der Corona-bedingten Notsituation.

Zu 326 61

Der Haushaltsvermerk legt fest, dass für etwaige Kreditaufnahmen in Fremdwährungen eine Absicherung des Wechselkurses vorzunehmen ist, um daraus für den Haushalt resultierende Risiken auszuschließen. Die sich danach ergebende Rückzahlungsverpflichtung in EUR ist auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

Zu Titelgruppe 70/71

Zinsen und Tilgungen auf Forderungen aus vom Land anerkannten und abgerechneten Bürgschaftsausfällen.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1325 Schuldenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61 bis 64		Zinsausgaben und Tilgungen *** Rückzahlungen - auch aus Vorjahren - sowie Einnahmen aus dem Agio und aus der Aufnahme von Kassenkrediten sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.	(—)	(1.203.663)	(1.095.839)	(+107.824)	(997.806)
561 61-4	831	Zinsen für sonstige zweckgebundene Darlehen des Bundes	—	—	—	—	—
561 62-2	831	Zinsausgaben an den Bund im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes	—	—	—	—	—
572 61-6	831	Zinsen für zweckgebundene Darlehen der Sozialversicherungsträger sowie der Bundesagentur für Arbeit	—	2	2	—	1
575 61-5	831	Zinsen für Darlehen des sonstigen inländi- schen Kreditmarkts	—	1.142.221	1.051.287	+90.934	1.005.194
575 63-1	831	Geldbeschaffungskosten	—	19.550	22.160	-2.610	-41.613
575 64-0	831	Zinsen für Kassenverstärkungskredite *** Zinseinnahmen aus Geldanlagen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.	—	40.000	20.000	+20.000	31.820
576 61-1	831	Zinsen für Auslandsschulden	—	1.878	2.378	-500	2.378
581 61-5	831	Tilgung für sonstige zweckgebundene Darlehen des Bundes	—	7	7	—	7
592 61-7	831	Tilgung für zweckgebundene Darlehen der Sozialversicherungsträger sowie der Bundesagentur für Arbeit	—	5	5	—	19
595 61-6	831	Tilgung für Darlehen aus Grundstücksan- käufen	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 1325					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		370	370	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		5	5	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		853.000	8.788.000	-7.935.000	
		Summe der Einnahmen		853.375	8.788.375	-7.935.000	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.203.663	1.095.839	+107.824	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	30.000	15.000	+15.000	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.233.663	1.110.839	+122.824	
		Zuschuss		380.288	-7.677.536	+8.057.824	
		Überschuss		-380.288	7.677.536	-8.057.824	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 561 62

Der Bund kann gemäß § 7 des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG) in Verbindung mit § 7 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des ZuInvG Finanzhilfen zurückfordern. Dieser Anspruch ist zu verzinsen. Die Zinsen sind an den Bund abzuführen.

Zu 575 63

Disagien und ähnliche Nebenkosten für Haushaltsdeckungskredite. Auch das Agio wird bei diesem Titel gebucht. Enthalten sind u.a. auch sonstige Kosten der fundierten Kreditbeschaffung (z.B. Investorenpräsentationen, Gebühren für das Rating). Aufgrund der aktuellen Zinslage sind Einnahmen bei der Aufnahme von Krediten möglich, welche zu einem negativen Saldo führen können.

Zu 575 64

Die Feinsteuerung der Liquidität erfolgt über die Aufnahme kurzfristiger Kassenverstärkungskredite entsprechend der Ermächtigung des § 34 a LHO bzw. die Anlage nicht benötigter Gelder am Geldmarkt. In die Liquiditätssteuerung werden auch verwaltete Sondervermögen und dergleichen einbezogen.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1350 Versorgung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-6	018	Sonstige Verwaltungseinnahmen		100	5	+95	418
119 12-1	018	Ersatzleistungen		2.000	2.000	—	3.773
231 11-8	018	Erstattung nach § 18 Abs. 2 und 3 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes		5	5	—	7
281 11-5	018	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen von landeseigenen Krankenhäusern		595	638	-43	587
281 13-1	018	Erstattung von Versorgungsbezügen durch die Klosterkammer		600	600	—	310
281 14-0	138	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen aus Hochschulhaushalten mit globaler Steuerung		84.927	85.031	-104	85.920
281 15-8	018	Versorgungszuschläge für ohne Dienstbezüge beurlaubte Landesbeamte		2.000	1.000	+1.000	1.993
281 16-6	018	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen von sonstigen Landesbetrieben		9.063	9.994	-931	8.835
281 17-4	138	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen durch Stiftungen im Einzelplan 06		51.138	50.009	+1.129	49.354
281 18-2	018	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten		4.800	5.550	-750	5.795
381 02-0	891	Zuführung von Einzelplan 02		—	—	—	—
381 03-9	891	Zuführung von Einzelplan 03		1.037	1.037	—	1.124
381 04-7	891	Zuführung von Einzelplan 04		—	—	—	—
381 05-5	891	Zuführung von Einzelplan 05		235	231	+4	216
381 06-3	891	Zuführung von Einzelplan 06		—	—	—	—
381 07-1	891	Zuführung von Einzelplan 07		—	—	—	24
381 09-8	891	Zuführung von Einzelplan 09		42	42	—	38
381 15-2	891	Zuführung von Einzelplan 15		—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Erstattung anteiliger Versorgungsbezüge *** An Erstattungspflichtige zurückzuzahlende Erstattungen - auch aus Vorjahren - sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.		(60.390)	(60.240)	(+150)	(67.231)
231 61-4	018	Vom Bund		11.000	11.000	—	13.369
232 61-0	018	Von Ländern		45.000	45.000	—	48.508
233 61-7	018	Von Gemeinden (GV) und Landkreisen		4.000	4.000	—	4.977
236 61-6	018	Von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit		30	30	—	—
237 61-2	018	Von Zweckverbänden		10	10	—	26
281 61-1	018	Von Stellen außerhalb der Landesverwaltung		350	200	+150	351

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1350

Eine Übersicht über die Zahl der Versorgungsempfänger ist diesem Kapitel als Anlage beigelegt.

Zu 119 01

U.a. Erstattungen von Kapitalbeträgen nach § 70 NBeamtVG.

Zu 119 12

Erstattungen von haftenden Versicherungsunternehmen.

Zu 231 11

Vgl. 439 12.

Zu 281 11

Bei den Landeskrankenhäusern handelt es sich um Wirtschaftsbetriebe. Träger der Versorgung für die dort beschäftigten Beamten bleibt das Land. Diese Betriebe führen daher Versorgungsanteile in Höhe von 35 v. H. der Dienstbezüge der Beamten an das Land ab.

Zu 281 13

Erstattung von Versorgungsbezügen der Beamten der Klosterkammer Hannover und deren Hinterbliebenen sowie der Beihilfe nach den Beihilfevorschriften durch den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds.

Zu 281 14, 281 16, 281 17 und 281 18

Die Einrichtungen erstatten Versorgungsanteile in Höhe von 30 v.H. der Dienstbezüge für die dort beschäftigten Beamten.

Zu 281 15

Die im Beamtenverhältnis zurückgelegte Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist nach § 6 NBeamtVG dem Grunde nach nicht ruhegehaltfähig. Die Ruhegehaltfähigkeit kann aber, wenn der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, durch die Zahlung eines Versorgungszuschlages erreicht werden.

Zu Titel 381 02 bis 381 15

Für gebührenpflichtige Amtshandlungen ist ab dem 01.01.2019 die Abführung von Versorgungszuschlägen an den Einzelplan 13 entfallen.

Zu 381 03

Zuführung von Versorgungsanteilen für das im Brandschutz eingesetzte Personal entsprechend § 28 Abs. 3 NBrandSchG (Kapitel 03 07, Brandschutz).

Zu 381 05

Zuführung von Versorgungsanteilen aus der Erstattung von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern (Kapitel 0512, Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung).

Zu 381 09

Zuführung von Versorgungsanteilen für 2 Beamtenstellen, die das Land Schleswig-Holstein finanziert (Kapitel 0981, Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt).

Zu Titelgruppe 61

Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen nach §§ 42, 71 e Abs. 3 Satz 2, 78 a G 131, nach dem BWGöD, von Ruhelöhnen und Hinterbliebenenbezügen für ehemalige Straßenwärter, sowie nach § 107 b BeamtVG, Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, Versorgungszuschläge.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1350 Versorgung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
431 11-7	018	Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen, Minister und deren Hinterbliebenen <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 431 11, 432 11, 432 12, 432 20, 432 21, 432 22, 432 23, 432 24, 432 30, 432 31, 439 12, 439 13, 439 14 und 461 11.</i>	—	1.976	1.990	-14	1.828
432 11-3	018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter und deren Hinterbliebenen in sonstigen Bereichen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	436.948	416.357	+20.591	404.295
432 12-1	018	Ausgleich nach § 55 NBeamtVG <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	1.400	1.400	—	1.421
432 20-2	048	- wie 432 11 - Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	457.823	431.310	+26.513	423.609
432 21-0	058	- wie 432 11 - Bereich Rechtsschutz <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	245.832	233.193	+12.639	227.461
432 22-9	068	- wie 432 11 - Bereich Finanzverwaltung <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	176.618	165.056	+11.562	163.419
432 23-7	118	- wie 432 11 - Bereich Schulen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	2.499.661	2.395.362	+104.299	2.312.896
432 24-5	138	- wie 432 11 - Bereich Hochschulen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	205.811	197.854	+7.957	190.431
432 30-0	138	Bezüge der emeritierten Professoren der Stiftungshochschulen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	9.301	9.097	+204	10.858
432 31-8	018	Bezüge der emeritierten Professoren der Landesbetriebe <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	13.910	15.470	-1.560	16.767
439 11-8	018	Kosten der Nachversicherung (§ 72 G 131, § 99 AKG und § 9 Abs. 4 AVG)	—	40	60	-20	39
439 12-6	018	Aufwendungen des Landes nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	15	25	-10	13
439 13-4	018	Sonstige Versorgungsaufwendungen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i> <i>*** Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur mit Einwilligung des MF gewährt werden.</i>	—	15	15	—	16
439 14-2	018	Übergangszahlung für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	62	255	-193	—
443 01-8	018	Fürsorgeleistungen	—	1.500	1.500	—	1.497
443 11-5	018	Einmalige Unfallentschädigung nach § 48 NBeamtVG	—	600	600	—	450
446 11-4	018	Beihilfen aufgrund Beihilfevorschriften für Versorgungsempfängerinnen/-empfänger und Hinterbliebene, soweit nicht Funkt. 048, 058, 068, 118 oder 138 <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 446 11, 446 12, 446 20, 446 21, 446 22, 446 23 und 446 24.</i>	—	71.169	64.793	+6.376	62.449

ERLÄUTERUNGEN

Zu 431 11

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung i. d. F. vom 3. April 1979 (Nds. GVBl. S. 106).

Zu 432 12

Nach der voraussichtlichen Zahl der in den Ruhestand tretenden Polizeivollzugsbeamten und Beamten des Justizvollzugsdienstes im Aufsichts- und Werkdienst.

Zu 439 12

Nach § 2 der 30. DVO z. G 131 vom 20. März 1964 (BGBl. I S. 221) hat das Land Niedersachsen für die in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 (BGBl. I S. 119) bezeichneten Personen, die im Landesbereich ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, die dort aufgeführten Zahlungsverpflichtungen aus dem G 131 zu erfüllen. Soweit dadurch die sich aus § 18 Abs. 2 und 3 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes ergebende endgültige Zahlungsverpflichtung überschritten wird, erhält das Land nach § 3 der 30. DVO z. G 131 den Mehrbetrag nach Ablauf eines jeden Hj. erstattet (vgl. 231 11).

Zu 439 13

	in 1000 EUR
1. Zuwendungen aus Gründen der Billigkeit	—
2. Sonstige Aufwendungen	15
Summe	15

Zu 439 14

Veranschlagt ist die Übergangszahlung nach § 47 Nr. 3 TV-L für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst. Der Ansatz ist nach der Zahl der voraussichtlich ausscheidenden Beschäftigten und unter Berücksichtigung ihrer Beschäftigungszeit berechnet.

Zu 443 11

Ein Beamter, der einen Dienstunfall der in § 34 NBeamtVG bezeichneten Art erleidet, erhält gemäß § 48 NBeamtVG neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Entschädigung von 150 Tsd. EUR, wenn von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle infolge des Unfalls zu diesem Zeitpunkt ein dauerhafter Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt wird; § 30 Abs. 1 und 2 BVG gilt entsprechend.

Im Todesfall steht dem in § 48 Abs. 2 NBeamtVG genannten Personenkreis ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1350 Versorgung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
446 12-2	018	Erstattung von Beihilfeausgaben; Rabatte für Arzneimittel gem AMRabG <i>Vgl. D-Vermerk zu 446 11.</i>	—	-3.200	-3.300	+100	-3.211
446 13-0	018	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Beihilfen	—	—	3.000	-3.000	—
446 20-3	048	- wie 446 11 - Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung <i>Vgl. D-Vermerk zu 446 11.</i>	—	91.914	86.312	+5.602	80.652
446 21-1	058	- wie 446 11 - Bereich Rechtsschutz <i>Vgl. D-Vermerk zu 446 11.</i>	—	45.841	40.429	+5.412	40.224
446 22-0	068	- wie 446 11 - Bereich Finanzverwaltung <i>Vgl. D-Vermerk zu 446 11.</i>	—	33.866	30.924	+2.942	29.716
446 23-8	118	- wie 446 11 - Bereich Schulen <i>Vgl. D-Vermerk zu 446 11.</i>	—	405.950	371.005	+34.945	356.212
446 24-6	138	- wie 446 11 - Bereich Hochschulen <i>Vgl. D-Vermerk zu 446 11.</i>	—	31.123	28.609	+2.514	27.309
461 11-3	881	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Versorgungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	—	82.073	-82.073	—
526 01-0	018	Ausgaben für Sachverständige	—	7	7	—	0
633 11-9	018	Erst. von Versorgungsbezügen für Beamte von komm. Gesundheits- u. Veterinärämtern sowie für frühere kommunale Polizeivollzugsbeamte <i>*** Von Erstattungsempfängern zurückzuzahlende Erstattungen - auch aus Vorjahren - sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	100	220	-120	89
671 11-8	018	Erstattung von Versorgungslasten der Klosterkammer gemäß Vereinbarung <i>*** Vgl. Vermerk zu 633 11.</i>	—	11	11	—	11
671 12-6	018	Erstattung v. Versorgungslasten an Sonstige <i>*** Vgl. Vermerk zu 633 11.</i>	—	50	100	-50	42
Titelgruppe(n)							
TGr. 65		Erstattung anteiliger Versorgungsbezüge	(—)	(62.250)	(54.280)	(+7.970)	(61.633)
631 65-5	018	An den Bund	—	4.000	4.000	—	3.961
632 65-1	018	An Länder	—	52.000	45.000	+7.000	52.130
633 65-8	018	An Gemeinden (GV)	—	5.000	5.000	—	4.405
637 65-3	018	An Zweckverbände	—	250	250	—	26
671 65-7	018	An Stellen außerhalb der Landesverwaltung	—	1.000	30	+970	1.110

ERLÄUTERUNGEN

Zu 526 01

Kosten für Zusatz- und Facharztgutachten, die bei ärztlichen (Nachuntersuchungen) Untersuchungen von (dienstunfallverletzten) Versorgungsempfängern entstehen.

Zu 633 11

1. Nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Mai 1954 i. d. F. vom 23. April 1957 (Sammelband I des bereinigten niedersächsischen Rechts S. 513) hat das Land die Versorgungsbezüge der Beamten zu tragen, die zum Zeitpunkt der Kommunalisierung der Gesundheits- und Veterinärämter (1. 1. 1978) das 60. Lebensjahr bereits vollendet hatten.
2. Rechtsgrundlage: § 110 Abs. 1 Nds. Gefahrenabwehrgesetz i. d. F. vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 172).

Zu 671 11

Nach Abschn. III der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds vom 30. August/18. September 1963 übernimmt das Land bestimmte Versorgungsanteile. Es trägt außerdem die Versorgung der Präsidenten der Klosterkammer anteilig im Verhältnis der Dienstzeiten, die diese bei der Klosterkammer einerseits und bei anderen nieders. Landesbehörden abgeleistet haben.

Zu 671 12

Erstattung von Versorgungsanteilen an die Landwirtschaftskammern gemäß § 4 des Gesetzes zur Übernahme der von den Landwirtschaftskammern getragenen öffentlichen Schulen vom 11. Dezember 1975 (Nds. GVBl. S. 429).

Zu Titelgruppe 65

1. Nach der Dritten Novelle zum G 131 traten alle unterwertig wiederverwendeten Beamten, die nicht endgültig zu übernehmen waren, mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand. Das Land hat sich ab 1. Oktober 1961 an deren Versorgung zu beteiligen.
2. Erstattung von Versorgungsbezügen nach §§ 107 b, 92 BeamtVG.
3. Abfindung nach dem Versorgungslasten- Staatsvertrag.
4. Versorgungszuschläge

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
 Kapitel 1350 Versorgung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ansatz 2020 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2019 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1350					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		2.100	2.005	+95	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		213.518	213.067	+451	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		1.314	1.310	+4	
		Summe der Einnahmen		216.932	216.382	+550	
		4 Personalausgaben	—	4.728.175	4.573.389	+154.786	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	7	7	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	62.411	54.611	+7.800	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	4.790.593	4.628.007	+162.586	
		Zuschuss		4.573.661	4.411.625	+162.036	

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht über die Zahl der Versorgungsempfänger

Anzahl zum 31.12.2019 und Prognose

	Anzahl zum Stichtag	Prognose 2021	Prognose 2022	Prognose 2023
<u>Landesregierung</u>				
-Ruhegehaltsempfänger	35	35	35	35
-Witwen und Waisen	10	10	10	10
Summe	45	45	45	45
<u>Verwaltung</u>				
-Ruhegehaltsempfänger (einschließlich Beamte im einstweiligen Ruhestand und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Richter und Beamte)	17.796	18.486	18.883	19.237
-Witwen und Waisen (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Hinterbliebene)	6.106	6.205	6.292	6.385
-Reichnährstand	1	1	1	1
-Sonstige Versorgungsleistungen (Titel 439 13)	1	1	1	1
Summe	23.904	24.693	25.177	25.624
<u>Polizei einschließlich Beamte der Justizverwaltung im Vollzugsdienst</u>				
-Ruhegehaltsempfänger (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Beamte)	11.238	11.836	12.245	12.654
-Witwen und Waisen (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Hinterbliebene)	3.852	3.883	3.926	3.989
Summe	15.090	15.719	16.171	16.643
<u>Allgemein- und berufsbildenden Schulen</u>				
-Ruhegehaltsempfänger (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Beamte)	55.288	55.891	56.038	55.993
-Witwen und Waisen (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Hinterbliebene)	8.834	9.272	9.587	9.920
Summe	64.122	65.163	65.625	65.913
Insgesamt	103.161	105.620	107.018	108.225

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1399 Sonstige Einnahmen und Ausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
093 11-8	821	Spielbankabgabe		22.400	21.100	+1.300	26.353
093 14-2	821	Zusatz- und weitere Abgabe		8.900	12.800	-3.900	14.670
111 01-9	062	Gebühren, sonstige Entgelte *** Durch Absetzen von der Einnahme dürfen verausgabt werden a) Anteile des Bundes, b) Kosten für Prüfungen nach den Bürgerschaftsrichtlinien.		4.000	4.000	—	2.763
119 11-7	821	Zahlungen des Bundesamtes für Finanzen zur Abwicklung der Arbeitsentgelte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen *** Durch Absetzen von der Einnahme dürfen verausgabt werden a) der auf den Solidaritätszuschlag, b) der auf die Kirchensteuer und c) die auf den Bund und die Kommunen entfallenden Anteile. Der Landesanteil ist auf den Lohnsteuertitel im Kapitel 13 01 umzubuchen.		—	—	—	0
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Erstattungen für sonstigen Sachaufwand für Personal		(5.085)	(4.994)	(+91)	(5.755)
231 63-4	062	Erstattung von Unfallversicherungsleistungen vom Bund		700	700	—	760
281 63-1	223	Erstattungen von Ausgaben für die gesetzl. Unfallversicherung des Landes Niedersachsen durch Landesbetriebe		4.384	4.293	+91	4.995
381 63-6	891	Zuführung von 05 12 - 981 11 für die gesetzliche Unfallversicherung des Landes Niedersachsen		1	1	—	0
A U S G A B E N							
542 01-0	861	Ausgleichsabgabe *** Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.	—	1.000	600	+400	581
546 11-2	223	Durchführung der Unfallversicherung für Beschäftigte des Landes	—	14.000	13.500	+500	12.709
546 12-0	861	Ausgaben des Geldverkehrs der Landeshauptkasse	—	400	600	-200	123
671 11-1	062	Erstattung der Kosten des Landeskreditausschusses	—	3.300	3.300	—	2.468
671 12-0	062	Erstattung des Landesanteils an den Kosten der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder	—	110	105	+5	97
863 14-2	692	Darlehen an Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist *** MF kann verzinsliche oder zinslose Darlehen unter dem Vorbehalt gewähren, dass diese auf Anforderung binnen 1 Woche, spätestens zum Schluss des Haushaltsjahres an das Land zurück zu zahlen sind. Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 093 11

Gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankgesetzes, in der zurzeit geltenden Fassung, ist der Zulassungsinhaber der Spielbank verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. Diese beträgt mit Beginn des Haushaltsjahres 2009 50 v.H. des Bruttospielertrages, der den jährlichen Freibetrag von 1 Mio. EUR je Spielbank übersteigt. Bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer Spielbank ermäßigt sich die Spielbankabgabe für diese Spielbank im Jahr der Eröffnung und in den folgenden vier Geschäftsjahren auf 40 v. H.. Der jährliche Freibetrag erhöht sich für jeden Spieltag um 1.000 Euro, an dem in der Spielbank an zwei oder mehr Spieltischen mindestens für die Dauer von 6 Stunden ein Spiel angeboten wird, bei dem die Spielbank das Risiko trägt.

Der Aufwand für die Steueraufsicht bei den Spielbanken ist im Kapitel 0406 veranschlagt.

Zu 093 14

Sobald der Bruttospielertrag der einzelnen Spielbank im Kalenderjahr eine Million EUR übersteigt, ist auf den übersteigenden Betrag eine Zusatzabgabe zu zahlen. Diese beträgt für einen Bruttospielertrag der Spielbank bis zu 7 Mio. EUR im Kalenderjahr 10 v.H., für den 7 Mio. EUR übersteigenden Bruttospielertrag 20 v.H. und für den 10 Mio. EUR übersteigenden Bruttospielertrag 25 v.H. (§ 4 Abs. 2 NSpielbG). Darüber hinaus hat der Zulassungsinhaber der Spielbank eine sich am handelsrechtlichen Gewinn orientierenden weitere Abgabe zu entrichten (§ 5 NSpielbG).

Zu 111 01

Entgelte für Landesbürgschaften und Landeskredite.

Nach der Regelung des Geschäftsbesorgungsverhältnisses erhält die PwC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Deckung ihrer Aufwendungen von diesen Entgelten einschließlich etwaiger Entgeltermäßigungen einen variablen Anteil von max. 90 v. H., dessen Höhe u. a. von der Gesamthöhe der Entgelte abhängt.

Der Anteil der PwC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist bei 671 11 ausgewiesen.

Für die Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" beansprucht der Bund aufgrund seiner 50%-igen Garantie 20 % der Verwaltungsentgelte. Die PwC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führt den Bundesanteil an den Verwaltungsentgelten unmittelbar aus den bei ihr eingehenden Entgelten ab.

Die dem Bund zustehenden Verwaltungsentgelte für Bürgschaften, die unter die Garantieerklärung des Bundes vom 23.03.2009 fallen, werden von der PwC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vereinnahmt und nach Abrechnung an den Bund abgeführt.

Zu 119 11

Nach § 40 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz (§ 5 Abs.1 Nr. 20 Finanzverwaltungsgesetz i.d.F. des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002, BGBl I S. 4621) ist auf Arbeitsentgelte für geringfügige Beschäftigung eine Pauschalsteuer zu entrichten, die von der Bundesknappschaft eingezogen und an das Bundesamt für Finanzen (BfF) weitergeleitet wird. Das BfF zahlt den auf die einzelnen Länder entfallenden Betrag an die Länder aus.

Von den Einnahmen entfallen je 5 v.H. auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Zu Titelgruppe 63

Vgl. Titel 546 11.

Zu 231 63

Erstattungen von Unfallversicherungsleistungen für Bedienstete der nds. Straßenbauverwaltung, die im Interesse des Bundes tätig waren.

Zu 281 63

Die als Landesbetriebe geführten Einrichtungen erstatten Kosten für vom Land Niedersachsen zentral erbrachte Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Zu 381 63

Erstattung des Landesprüfungsamtes für die Sozialversicherung für vom Land zentral erbrachte Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung als Beteiligung von Drittmittelgebern oder anderen Erstattungspflichtigen.

Zu 542 01

Gemäß § 154 Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX) – vom 23.12.2016, in der zurzeit geltenden Fassung, haben auch öffentliche Arbeitgeber auf einem bestimmten Prozentsatz der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für die Verpflichtung, je Monat und unbesetztem Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, gilt das Land als ein Arbeitgeber (§ 160 Abs. 8 SGB IX).

Zu 546 11

Gesetzliche Unfallversicherung i. R. d. Sozialgesetzbuches (SGB).

Zu 671 11

Auf die PwC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entfallende Anteile an den Entgelten für Landesbürgschaften und Landeskredite. Vgl. Erläuterungen zu 111 01.

Zu 671 12

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist eine Arbeitgebervereinigung, der derzeit 15 Bundesländer im Rahmen einer Mitgliedschaft angehören. Die Kosten der Geschäftsstelle werden gemäß Satzung zu gleichen Teilen auf die Mitglieder umgelegt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1399 Sonstige Einnahmen und Ausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 69/70		Sicherheitsmaßnahmen Übertragbar.	(—)	(1.174)	(793)	(+381)	(382)
514 69-5	043	Haltung von Fahrzeugen	—	35	—	+35	—
518 69-0	043	Mieten und Pachten	—	120	33	+87	32
518 70-4	043	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	569	360	+209	303
547 69-0	043	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	8
811 69-0	043	Beschaffungen	—	50	—	+50	—
812 69-6	043	Ergänzung von Anlagen in Dienstgebäuden (soweit nicht Baumaßnahmen) und in besonderen Fällen auch in Wohnungen	—	400	400	—	39
		<u>Abschluss Kapitel 1399</u>					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnli- chen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		31.300	33.900	-2.600	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		4.000	4.000	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		5.084	4.993	+91	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		1	1	—	
		Summe der Einnahmen		40.385	42.894	-2.509	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	16.124	15.093	+1.031	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	3.410	3.405	+5	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	450	400	+50	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	19.984	18.898	+1.086	
		Überschuss		20.401	23.996	-3.595	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 69/70

Die Mittel werden den obersten Landesbehörden auf Anforderung zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 13					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		27.403.300	24.619.900	+2.783.400	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		392.026	425.121	-33.095	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.546.635	5.512.154	-2.965.519	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		1.482.837	9.224.523	-7.741.686	
		Summe der Einnahmen		31.824.798	39.781.698	-7.956.900	
		4 Personalausgaben	—	4.784.636	4.687.362	+97.274	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	7.020 11.220	1.256.628	1.557.186	-300.558	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	5.227.121	13.285.674	-8.058.553	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	13.750	38.710	601.209	-562.499	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-147.807	-117.297	-30.510	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	20.770 11.220	11.159.288	20.014.134	-8.854.846	
		Überschuss		20.665.510	19.767.564	+897.946	

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5132 Landesliegenschaftsfonds

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.					
	E I N N A H M E N					
119 01-8	Sonstige Verwaltungseinnahmen		71	71	—	1.130
131 11-5	Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken (ausschl. Restkaufgelder)		18.500	15.500	+3.000	16.567
131 12-3	Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken durch Landesbetriebe		—	1	-1	7
134 11-4	Kapitalrückzahlungen von Landesbetrieben zur Refinanzierung des Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen		848	848	—	2.074
162 11-8	Zinsen (einschl. Erbbauzinsen)		2.273	2.265	+8	2.250
182 11-9	Tilgungen auf nachgewiesenes Kapitalvermögen (einschl. Restkaufgelder)		—	—	—	—
232 11-6	Zuweisung vom Landeshaushalt		3.282	3.084	+198	5.076
332 11-0	Zuweisung für Investitionen vom Landeshaushalt		—	—	—	788
332 12-9	Zuweisung für Investitionen vom Landeshaushalt (Epl. 13)		—	78.000	-78.000	—
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	180.404
	A U S G A B E N					
511 01-5	Geschäftsbedarf	—	71	66	+5	40
527 01-9	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	16	16	—	9
546 01-3	Sonstige Ausgaben	—	560	560	—	262
632 11-4	Zuweisung an den Landeshaushalt	—	475	150	+325	—
633 11-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	100	—	+100	—
711 01-4	KNUE-Baumaßnahmen im Zusammenhang m. d. kurzfristigen Nutzbarmachung gekaufter Grundstücke u. zur wertsteigernden Entwicklung v. Grundstücken.	—	390	664	-274	50
821 11-1	Ankauf von Grundstücken	—	2.800	1.800	+1.000	6.098
882 11-0	Zuweisung für Investitionen an den Landeshaushalt	—	25.886	26.113	-227	—
883 11-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 11-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
894 11-9	Zuschüsse für Investitionen an öff. Einrichtungen	—	—	—	—	—
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	195.775

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5132

Abweichend von § 64 Abs. 1 S. 4 LHO dürfen die Mittel des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds zur Deckung des Haushalts herangezogen werden. Soweit der Bestand es zulässt, dürfen höhere Ausgaben geleistet werden (vgl. § 8 Abs. 3 HG 2021).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2019 stellt sich aufgrund dessen wie folgt dar:

	Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
Bestand am 01.01	260.875.223,90	195.775.223,90	180.403.703,47
+ Einnahmen	24.974.000,00	99.769.000,00	27.892.289,70
- Ausgaben	30.298.000,00	34.669.000,00	12.520.769,27
Bestand am 31.12.	255.551.223,90	260.875.223,90	195.775.223,90

Ein im Kapitelabschluss ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Gem. § 63 Abs. 4 LHO wird in Einzelfällen zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 des Baugesetzbuches (BauGB) oder von Entwicklungsmaßnahmen i. S. der §§ 6 und 7 des BauGB-Maßnahmengesetzes i. V. m. den §§ 165 bis 171 des BauGB erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebietes oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von 5 Jahren verpflichtet. Im Übrigen gelten die hierzu vom BMF ergangenen Grundsätze für die verbilligte Veräußerung bundeseigener Grundstücke (VerbGs) entsprechend.

Zu 131 11

Vgl. Erläuterung zu 632 11.

Zu 131 12

Vgl. Erläuterung zu 13 20 TGr. 65/66.

Zu 134 11

Zur Unterbringung von Landesbetrieben wird regelmäßig der Erwerb von Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte über das Sondervermögen (SV) Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN) (vor-)finanziert. Nach § 26 LHO sind die Landesbetriebe zur Erstattung verpflichtet. Sofern der Grunderwerb im Zusammenhang mit einer GNUE-Maßnahme des Landes steht, erfolgt die Erstattung an das SV LFN regelmäßig aus den Kapiteln 0604, 5062 oder 2011.

Zu 162 11

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 S. 3 LHO und Abs. 6 LHO wird zugelassen, dass der Gemeinde Budjardingen das Flurstück 794/58, Flur 11, Gemarkung Langwarden zur Größe von 1.203 m² bis zum 31.12.2032 zwecks Errichtung eines Nationalparkhauses/Museums im Wege des Erbbaurechts unter Verzicht auf die Erhebung eines Erbbauzinses überlassen wird.

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 bis 6 LHO wird zugelassen, dass der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung angewandter Forschung e. V. (FHG) als gemeinsam finanzierte überregionale Forschungseinrichtung im Sinne des Art. 91 b GG das für die Errichtung eines Neubaus erforderliche landeseigene Grundstück im Wege des Erbbaurechts unter Verzicht auf die Erhebung eines Erbbauzinses überlassen wird. (vgl. dazu auch Kapitel 0603 Titel 232 61 und Titelgruppe 62).

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 bis 6 LHO wird zugelassen, dass dem DLR-Intitut für Vernetzte Energiesysteme e.V. in Oldenburg als gemeinsam finanzierte überregionale Forschungseinrichtung im Sinne des Art. 91 b GG (Finanzierung über das Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.) das für die Institutseinrichtung erforderliche landeseigene Grundstück (Flurstück 86/8, Flur 14, Gemarkung Eversten zur Größe von 5.311 m²) im Wege des Erbbaurechts unter Verzicht auf die Erhebung eines Erbbauzinses überlassen wird. (vgl. dazu auch Kapitel 0603 Titel 232 61 und Titelgruppe 63).

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 bis 6 LHO wird zugelassen, dass der Deutschen Primatenzentrum GmbH (DPZ) in Göttingen und dem Georg-Eckert-Institut für Internationale Schulbuchforschung (GEI) in Braunschweig als gemeinsam finanzierte überregionale Forschungseinrichtung im Sinne des Art. 91 b GG nach dem Abkommen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm-Leibnitz (WGL) vormals „Blaue Liste“ für die Dauer ihrer Anerkennung als WGL-Forschungseinrichtungen die für die Einrichtung von Labor-, Verwaltungs- und Gehegeeinrichtungen erforderlichen landeseigenen Grundstücke im Wege des Erbbaurechts unter Verzicht auf die Erhebung eines Erbbauzinses überlassen wird. (vgl. dazu auch Kapitel 0603 Titel 232 61 und Titelgruppe 75 – 79)

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten nach § 1 der Nds. Mieterschutzverordnung Erbbaurechte für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus bzw. des sonstigen Wohnungsbaus unter Verzicht auf bis zu drei Viertel des Erbbauzinses für eine Laufzeit von bis zu 75 Jahren bestellt werden können.

Zu 232 11

Umgesetzt von Titel 359 11.

Zur Unterbringung von Landesdienststellen wird regelmäßig der Erwerb von Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte über das Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN) (vor-)finanziert. Sofern dadurch Anmietungen des Landes beendet werden, sind die dadurch wegfallenden Mieten dem Sondervermögen LFN solange zur Refinanzierung zur Verfügung zu stellen, bis der kapitalisierte Kaufpreis bzw. der in Anspruch genommene Betrag in das Sondervermögen LFN zurückgeflossen ist. Sofern der Grunderwerb im Zusammenhang mit einem Hochbauvorhaben (GNUE-Maßnahme) des Landes im Zusammenhang steht, sind die regelmäßig unter Teil 1 der HU-BAU veranschlagten Grunderwerbskosten an das Sondervermögen LFN zurückzuerstatten.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 332 12

Umgesetzt von Titel 359 12.

Zu Titel 546 01, 633 11 und 891 11

Im Kommunalisierungsvertrag zwischen der Stadt Norderney, den Wirtschaftsbetrieben Norderney GmbH und dem Land Niedersachsen vom 30.12.2002 ist festgelegt worden, dass bei Verkauf der übertragenen, nicht betriebsnotwendigen Grundstücke die Stadt Norderney und die Wirtschaftsbetriebe Norderney GmbH für entstandenen Planungsaufwand 25 % der Verkaufserlöse der Flurstücke erhalten.

Die Sachkosten für Maßnahmen zur wertsteigernden Entwicklung von Grundstücken werden zentral bei Titel 546 01 veranschlagt.

Zu 632 11

Vgl. u. a. § 8 Abs. 3 HG 2021 sowie Kapitel 0440 Titel 234 01, Kapitel 1321 Titel 234 11 und Kapitel 2011 Titel 234 11.

Zu 882 11

Zusammenführung der Titel 882 11 und Titel 882 12 ab HP 2021; vgl. u. a. § 8 Abs. 3 HG 2021 und Landeshaushalt 0930 - 334 11, 0931 - 334 11, 1321 - 334 11, 2011 - 334 11 und 20 11 - 334 64.

Für notwendige KNUE-Maßnahmen der sonstigen Grundstücke des Allgemeinen Grundvermögens können unter bestimmten Voraussetzungen Fördermittel aus Bundesförderprogrammen wie zum Beispiel zur „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ beantragt werden, sofern das Land Niedersachsen als Eigentümerin der Liegenschaft den im Förderprogramm geforderten Finanzierungsanteil trägt. Der Finanzierungsanteil des Landes erfolgt über eine Zuweisung aus dem Kapitel 5132 Titel 882 11 an Kapitel 1321 Titel 334 11 mit Korrespondenzvermerk zu Kapitel 1321 Titelgruppe 70/71.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
 Kapitel 5132 Landesliegenschaftsfonds

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ansatz 2020 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2019 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5132					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		21.692	18.685	+3.007	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		3.282	3.084	+198	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	78.000	-78.000	
	Summe der Einnahmen		24.974	99.769	-74.795	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	647	642	+5	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	575	150	+425	
	7 Baumaßnahmen	—	390	664	-274	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	28.686	33.213	-4.527	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	30.298	34.669	-4.371	
	Zuschuss		5.324	-65.100	+70.424	
	Überschuss		-5.324	65.100	-70.424	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 5134 Sondervermögen z. Nachholung v. Investitionen....sowie z. Unterbr. v. Flüchtlingen i. Landesgebäuden

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 11-2	Zuwendungen Dritter		—	—	—	—
332 11-8	Zuführung aus dem Landeshaushalt		—	—	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	62.319
A U S G A B E N						
632 11-1	Abführung an den Landeshaushalt	—	—	50.000	-50.000	—
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	55.534
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Hochbaumaßnahmen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.982)
711 61-5	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	2.497
712 61-1	Erschließungs- und Baukosten bei großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	271
713 61-8	Durchsanierung von Gebäuden	—	—	—	—	1.214
TGr. 62	Baumaßnahmen an Landesstraßen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
731 62-4	Erhaltung der Landesstraßen	—	—	—	—	—
732 62-0	Um- und Ausbau von Landesstraßen	—	—	—	—	—
TGr. 63	Energiesparmaßnahmen im Gebäudebestand <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.063)
711 63-1	Kleine Neu-, Um und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	2.063
712 63-8	Große Neu-, um und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
TGr. 64	Unterbringung von Flüchtlingen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(740)
711 64-0	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	309
712 64-6	Erschließungs- und Baukosten bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	412
713 64-2	Durchsanierung von Liegenschaften	—	—	—	—	18

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5134

Einrichtung des „Sondervermögens zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen“ durch Gesetz vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. Nr. 22/2013 S. 297).

Erweiterung der Zweckbestimmung und Umbenennung des Sondervermögens in „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ durch Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Nds. GVBl. Nr. 16/2016 S. 252).

Die Landesregierung hatte im Rahmen der Aufstellung des HPE 2019 und der Mittelfristigen Planung bis 2022 beschlossen, das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ zum 01.01.2020 durch Entnahme des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestandes aufzulösen (vgl. § 7 des Errichtungsgesetzes). Gleichzeitig wurde die Fortführung der Hochbaumaßnahmen für die Jahre 2020 – 2023 im Einzelplan 20 sichergestellt.

Das Sondervermögen diente dem kontinuierlichen Abbau des Investitionsrückstands im Landesvermögen durch investive Sanierungsmaßnahmen des Landes. Es ermöglichte durch die Erweiterung der Zweckbestimmung eine Finanzierung investiver Bau- und Herrichtungsmaßnahmen für die Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Liegenschaften.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2019 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2020	Ist 2019
Bestand am 01.01.	55.533.504,61	62.318.600,27
+ Zuführungen	-,-	-,-
- Ausgaben	55.533.504,61	6.785.095,66
Bestand am 31.12. (2020)	0,-	55.533.504,61

Zu 632 11

Vgl. Kapitel 1302 Titel 214 11.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 5134 Sondervermögen z. Nachholung v. Investitionen....sowie z. Unterbr. v. Flüchtlingen i. Landesgebäuden

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ansatz 2020 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2019 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5134					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	50.000	-50.000	
	7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	50.000	-50.000	
	Zuschuss		—	50.000	-50.000	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ansatz 2020 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2019 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	<p>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 2 der Erläuterung verbindlich.</p> <p style="text-align: center;">E I N N A H M E N</p> <p>231 11-0 Sonstige Zuweisungen vom Bund</p> <p>231 12-9 Erstattungen vom Bund für Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz Vgl. K-Vermerk zu 681 65.</p> <p>232 11-7 Zuführung aus dem Landeshaushalt</p> <p>234 02-0 Zuweisungen für den Geschäftsbereich der StK Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</p> <p>234 03-9 Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MI Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</p> <p>234 04-7 Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MF Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</p> <p>234 05-5 Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MS Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</p> <p>234 06-3 Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MWK Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</p> <p>234 07-1 Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MK Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</p> <p>234 08-0 Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MW Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</p> <p>234 09-8 Zuweisungen für den Geschäftsbereich des ML Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</p> <p>234 11-0 Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MJ Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</p> <p>234 15-2 Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MU Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</p> <p>234 16-0 Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MB Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</p> <p>361 01-4 Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</p> <p style="text-align: center;">A U S G A B E N</p> <p>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im</p>					

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5135

Das „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (vgl. Gesetz vom 12. Mai 2020, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2020; Nds. GVBl. S. 236) dient der Finanzierung der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Niedersachsen. Die konkrete Zweckbindung des Sondervermögens ergibt sich aus § 2 COVID-19-SVG.

Aus den Ausgaben dürfen Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO gewährt werden.

Die im Finanzierungsplan gemäß § 4 COVID-19-SVG aufzunehmenden Ausgaben werden den Titelgruppen 62 bis 76 zugeordnet.

Dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie werden folgende Beträge zugeführt:

1. Aus dem Jahresabschluss 2019:

Gemäß § 3 Absatz 1 COVID-19-SVG wurden dem Sondervermögen im Haushaltsvollzug 2020 480 Mio. Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zugeführt.

2. Mit dem 2. Nachtrag 2020 wurden dem Sondervermögen zusätzliche Landesmittel i. H. v. 6.481 Mio. Euro zugeführt.

3. Mit dem HPE 2021 werden dem Sondervermögen zur Finanzierung eines anteiligen Ausgleichs von Steuermindereinnahmen weitere 180 Mio. Euro zugeführt.

4. Im Rahmen des Haushaltsvollzuges werden dem Sondervermögen Zuweisungen des Bundes, insbesondere für Entschädigungszahlungen nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz, sowie Einnahmen aus der Weitergabe von persönlicher Schutzausrüstung u. ä. zugeführt.

5. Gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-SVG wurden dem Sondervermögen bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 nicht verausgabte Haushaltsmittel des 1. Nachtrags 2020 zugeführt.

Zu 232 11

Vgl. 1302-634 65.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<i>noch</i>	<i>Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>					
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
	Titelgruppe(n)					
TGr. 62	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich der StK <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 02 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(2.800)	(-2.800)	(—)
511 62-8	Geschäftsbedarf und Kommunikation	—	—	1.800	-1.800	—
531 62-9	Ausgaben für Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	—	—	—	—
541 62-4	Ausgaben für Veranstaltungen	—	—	—	—	—
547 62-2	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
683 62-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	1.000	-1.000	—
TGr. 63	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MI <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 03 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(17.000)	(-17.000)	(—)
511 63-6	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	200	-200	—
547 63-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	1.800	-1.800	—
684 63-8	Zuschüsse an gemeinnützige Sportorganisationen	—	—	7.000	-7.000	—
812 63-6	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	8.000	-8.000	—
TGr. 64	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MF (Epl. 13) <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 04 und 361 01.</i>	(—)	(180.000)	(4.285.126)	(-4.105.126)	(—)
538 64-0	Ausgaben für Datenverarbeitung	—	—	10.000	-10.000	—
632 64-6	Abführungen an den Landeshaushalt	—	180.000	3.704.126	-3.524.126	—
682 64-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	16.000	-16.000	—
686 64-9	Trägerleistungen an die NBank	—	—	25.000	-25.000	—
871 64-0	Für die Inanspruchnahme und für Aufwendungen zur Vermeidung von Verlusten aus Bürgschafts-, Gewährleistungs- u.ä. Verträgen <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	20.000	-20.000	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich der StK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Bündnis "Niedersachsen hält zusammen"	1.800.000					
Soforthilfen für die Film- und Medienbranche	1.000.000					
Summe:	2.800.000					

Zu Titelgruppe 63

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MI vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Betriebskosten Krisenstab "Corona"	3.000.000					
Einrichtung und Betrieb von Ersatz-, Behelfs- und Sondereinrichtungen	7.000.000					
Soforthilfen gemeinnützige Sportvereine	7.000.000					
Summe:	17.000.000					

Zu Titelgruppe 64

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Zuschüsse an die Staatsbäder	6.000.000					
Inanspruchnahmen aus Bürgschaften	20.000.000					
Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen / Trägerleistungen NBank	25.000.000					
Vorsorgemittel für - Maßnahmen, die ggf. im weiteren Verlauf der Pandemie erforderlich werden und - weitere Kofinanzierungen ergänzender Bundesmittel	500.000.000					
Steuermindereinnahmen Mai-Steuerschätzung, soweit aus Notsituationskreditaufnahme finanziert	1.587.000.000					
Erstes Corona-Steuerhilfegesetz des Bundes	101.400.000					
Zweites Corona-Steuerhilfegesetz des Bundes	1.090.600.000					
Kommunen	1.105.126.000					
Vorziehen von Digitalisierungsmaßnahmen / Sicherung der Aufgabenwahrnehmung	30.000.000					
Summe:	4.465.126.000					

Zu 632 64

Abführung der dem Sondervermögen in 2021 zur Finanzierung eines anteiligen Ausgleichs von Steuermindereinnahmen zugeführten Mittel an den Landeshaushalt (vgl. Titel 232 11). Zusammen mit der in 2020 veranschlagten Abführung in Höhe von 525 Mio. Euro (Teilbetrag von 3.704.126 Euro) ergibt sich für 2021 eine Gesamtabführung an den Landeshaushalt in Höhe von 705 Mio. Euro (vgl. Kapitel 1302 Titel 234 12).

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
894 64-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	10.000	-10.000	—
971 64-5	Globale Mehrausgaben zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie <i>Ausgaben dürfen nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i>	—	—	500.000	-500.000	—
TGr. 65	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MS <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 05 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(607.690)	(-607.690)	(—)
514 65-1	Erwerb von Schutzausrüstungen u. ä.	—	—	201.800	-201.800	—
633 65-0	Pflegebonus - Corona-Prämie	—	—	50.100	-50.100	—
681 65-5	Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 12.</i>	—	—	250.000	-250.000	—
682 65-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	350	-350	—
684 65-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	28.240	-28.240	—
685 65-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
884 65-3	Zuweisungen für Investitionen an das Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen	—	—	77.200	-77.200	—
TGr. 66	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MWK <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 06 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Erläuterungen zu den Baumaßnahmen an den Hochschulen verbindlich.</i>	(—)	(—)	(209.021)	(-209.021)	(—)
547 66-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
682 66-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	13.855	-13.855	—
685 66-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	53.953	-53.953	—
686 66-5	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	20.000	-20.000	—
891 66-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
894 66-7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	121.213	-121.213	—
TGr. 67	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MK <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 07 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(32.400)	(-32.400)	(—)
546 67-7	Erstattung von Stornokosten Klassenfahrten	—	—	14.400	-14.400	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MS vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Kofinanzierung "Zukunftsprogramm Krankenhäuser" des Bundes	77.200.000					
Förderung von Schwangeren - und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	240.000					
Zuführungen für die Kosten des Vollzugs der Maßregeln der Bessung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz im MRVZN	350.000					
Corona-Pflegebonus in der Altenpflege	50.100.000					
Beschaffung von Schutzausrüstungen, Schutzkleidung u.ä.	200.000.000					
Hygienemaßnahmen in Einrichtungen	1.800.000					
Hilfen für Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten, Familienbildungsstätten, Bildungsarbeit etc.	28.000.000					
Entschädigungen gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz	250.000.000					
Summe:	607.690.000					

Zu Titelgruppe 66

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MWK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 66

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Energetische Sanierungsmaßnahmen an den Hochschulen (Universität Hannover, TU Braunschweig, Uni Göttingen)	108.000.000					
Zuführungen an die MHH	24.747.000					
Zuschüsse an die UMG	22.492.000					
Zuschüsse für Investitionen an die Universitätsmedizin Göttingen im Zusammenhang mit der Corona-Krise (einschl. Finanzierung Intensiv-Modulgebäude)	13.213.000					
Stiftung Akkreditierungsrat	14.000					
Zuführung für Forschungsprojekte im Zusammenhang mit der Corona-Krise: COVID-19-Studie an Modell-Schulen	2.900.000					
Zuführung für Forschungsprojekte im Zusammenhang mit der Corona-Krise: Corona Infektionsforschungsnetzwerk	8.400.000					
NAVA (Nationale Antivirus Allianz)	6.700.000					
Förderung für freischaffende Künstler und Solo-selbstständige im Kulturbereich	10.000.000					
Kofinanzierung von Bundes- und Europaprogrammen der Kulturförderung	10.000.000					
Zuschüsse an das Staatstheater Braunschweig	1.100.000					
Zuschüsse an das Oldenburgische Staatstheater	1.050.000					
Zuschüsse an das Nds. Landesmuseum Hannover	135.000					
Zuschüsse an das Nds. Landesmuseum Braunschweig	180.000					
Zuschüsse an das Nds. Landesmuseum Oldenburg	90.000					
Summe:	209.021.000					

Erläuterung zu den energetischen Sanierungs- und sonstigen Baumaßnahmen an den Hochschulen:

Hochschule		Maßnahmenbezeichnung	Gesamtkosten (Prognose) EUR
Energetische Sanierungsmaßnahmen:			
Universität Hannover	5135-891 66	Fassadensanierung Hochhaus Appelstraße, Gebäude 3408	32.000.000
Universität Hannover	5135-891 66	Sanierung Institut für Radioökologie und Strahlenschutz, Gebäude 4113	19.000.000
Technische Universität Braunschweig	5135-891 66	Ersatzbau/Sanierung Physik	35.000.000
Universität Göttingen	5135-894 66	Fassadensanierung Fakultät Forstwissenschaften	22.000.000
Sonstige Baumaßnahmen:			
Universitätsmedizin Göttingen	5135-894 66	Anteilige Finanzierung Intensiv-Modulgebäude	12.000.000
Summe:			120.000.000

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Stornokosten Klassenfahrten	14.400.000					
Aktionsplan Ausbildung	18.000.000					
Summe:	32.400.000					

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
685 67-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	18.000	-18.000	—
TGr. 68	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MW <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 08 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(1.358.000)	(-1.358.000)	(—)
547 68-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	6.000	-6.000	—
671 68-4	Erstattung von Kosten an Flugplatzhalter	—	—	5.000	-5.000	—
683 68-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	340.000	-340.000	—
686 68-1	Sonstige Zuschüsse	—	—	150.000	-150.000	—
733 68-0	Hochbaumaßnahmen	—	—	10.000	-10.000	—
734 68-6	Hochbaumaßnahmen	—	—	5.000	-5.000	—
812 68-7	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	2.000	-2.000	—
831 68-1	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	—	—	100.000	-100.000	—
862 68-4	Darlehen an private Unternehmen	—	—	50.000	-50.000	—
883 68-1	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	60.000	-60.000	—
887 68-7	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	10.000	-10.000	—
891 68-4	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	85.000	-85.000	—
892 68-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	535.000	-535.000	—
893 68-7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 69	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des ML <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 09 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(77.300)	(-77.300)	(—)
682 69-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	10.000	-10.000	—
685 69-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	175	-175	—
882 69-3	Zuweisungen für Investitionen an Länder	—	—	67.000	-67.000	—
892 69-9	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	125	-125	—
893 69-5	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 71	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MJ <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(750)	(-750)	(—)
511 71-7	Kosten für Laboruntersuchungen	—	—	750	-750	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MW vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Niedrigschwellige Investitions- und Innovationshilfen für KMU (einschließlich Automobilzulieferer)	410.000.000					
Kofinanzierung GRW-Sonderprogramm des Bundes (Landesmittel)	55.000.000					
Notfallfonds (Konkretisierung in Ansehung des Bundesprogramms "Überbrückungshilfe" noch offen) einschließlich NBank-Abwicklungskosten	100.000.000					
Sonderprogramm Tourismus und Gastronomie	120.000.000					
Sonderprogramm Zoos, Tierparke etc.	20.000.000					
Sonderprogramm Digitalisierung des Einzelhandels	10.000.000					
Sonderprogramm Flughäfen	5.000.000					
Sonderprogramm Fährreedereien	15.000.000					
Sonderprogramm Luftfahrt	20.000.000					
Sonderprogramm Häfen	20.000.000					
Sonderprogramm Digitalisierung Landesstraßenbaubehörden	3.000.000					
Startup Förderung einschließlich Kofinanzierung KfW-Beteiligungsprogramm	100.000.000					
Liquiditätshilfen ÖPNV/SPNV	190.000.000					
Förderprogramm für Investitionen in den ÖPNV, insbesondere CO2-arme Busse	30.000.000					
Elektromobilität, Ladesäulen	40.000.000					
Breitbandausbau	150.000.000					
Rad- und Radwegesonderprogramm (inklusive Förderung E-Bikes und E-Lastenräder)	20.000.000					
Garantieabsicherung NBank; Fortführung Liquiditätskredite	50.000.000					
Summe:	1.358.000.000					

Zu Titelgruppe 69

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 69

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Kofinanzierung der zusätzlichen Bundesförderungen Wald im Rahmen der GAK	67.000.000					
Zuschüsse an diverse Einrichtungen wie Schulbauernhof etc.	175.000					
Nationale Beihilfen für Förderungen des "Europäischen Meeres- und Fischereifonds" und Förderung der See-, Küsten- und Binnenfischerei	125.000					
Finanzhilfe an die AÖR Landesforsten	10.000.000					
Summe:	77.300.000					

Zu Titelgruppe 71

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MJ vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Laboruntersuchungen für Justivollzugsanstalten	750.000					
Summe:	750.000					

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2021 2020	2021	2020	- = weniger	2019
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
547 71-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 75	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MU <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 15 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(350.913)	(-350.913)	(—)
682 75-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	25.000	-25.000	—
683 75-5	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	25.000	-25.000	—
684 75-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	50.000	-50.000	—
686 75-4	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	913	-913	—
811 75-3	Erwerb von Fahrzeugen	—	—	50.000	-50.000	—
883 75-4	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 75-7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	75.000	-75.000	—
892 75-3	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	125.000	-125.000	—
TGr. 76	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MB <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 16 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(20.000)	(-20.000)	(—)
683 76-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	8.000	-8.000	—
684 76-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	6.000	-6.000	—
686 76-2	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	6.000	-6.000	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MU vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
CO2-Reduktion: Richtlinie „Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz“	50.000.000					
Ökologische Flottenerneuerung des Landesfuhrparks + Schiffe Nds. Wasserwirtschaftsverwaltung (davon 37,5 Mio. Euro KFZ-Beschaffungen im Polizeibereich)	50.000.000					
Energetische Sanierung von Gebäuden gemeinnütziger Einrichtungen (Sportvereine, Jugendherbergen etc.)	50.000.000					
Wohnen im Bestand des sozialen Wohnungsbaus – Energetische Sanierung (insb. Studentisches Wohnen)	50.000.000					
Innovationsförderung im Bereich Wasserstoffwirtschaft / Energie	75.000.000					
Erneuerbare-Energien-Offensive	75.000.000					
Ausgleich von Einnahmeausfällen bei Betreuungsstationen für Wildtiere und für Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete	913.000					
Summe:	350.913.000					

Zu Titelgruppe 76

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MB vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Überbrückungshilfen für Projektträger im Bereich der niedersächsischen EU-Förderung (ELER, EFRE, ESF)	20.000.000					
Summe:	20.000.000					

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ansatz 2020 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2019 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5135					
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		180.000	6.481.000	-6.301.000	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		180.000	6.481.000	-6.301.000	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	236.750	-236.750	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	180.000	4.813.712	-4.633.712	
	7 Baumaßnahmen	—	—	15.000	-15.000	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	1.395.538	-1.395.538	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	500.000	-500.000	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	180.000	6.961.000	-6.781.000	
	Zuschuss		—	480.000	-480.000	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 6131 Allgemeine Rücklage

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2020	+ = mehr - = weniger	Ist 2019
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-5	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
162 11-5	Sonstige Zinseinnahmen		—	—	—	—
182 11-6	Tilgungen auf nachgewiesenes Kapitalvermögen (einschl. Restkaufgelder)		—	—	—	—
359 11-3	Entnahme aus dem Landeshaushalt		—	—	—	1.431.123
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	2.542.288
A U S G A B E N						
546 01-0	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—
634 11-4	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	—	—	—	—	—
884 11-0	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen	—	—	—	—	—
919 11-9	Zuführung an den Landeshaushalt	—	459.500	267.500	+192.000	—
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	2.523.411
<u>Abschluss Kapitel 6131</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen			—	—	—	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst		—	—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	459.500	267.500	+192.000	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	459.500	267.500	+192.000	
Zuschuss			459.500	267.500	+192.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6131

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2019 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
Bestand am 01.01.	1.206.411.186,60	2.523.411.186,60	2.542.287.887,12
+ Einnahmen	-,--	-,--	1.431.123.299,48
- Ausgaben	459.500.000,--	1.317.000.000,00	1.450.000.000,00
Bestand am 31.12.	746.911.186,60	1.206.411.186,60	2.523.411.186,60

Die Bestandsentwicklung zum Ist 2019 beinhaltet die mit dem Gesetz zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge (Gesetz vom 19. Juni 2019, Nds. GVBl. Nr. 9/2019 S. 110) geregelte Abführung durch Umbuchung in Höhe von insgesamt 1.450 Mio. Euro an folgende Sondervermögen:

- „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ (500 Mio. Euro),
- „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ (150 Mio. Euro),
- „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen nach dem Bundesstrukturfonds ab 2019 sowie zur Förderung von Investitionen in Krankenhausinfrastrukturen“ (200 Mio. Euro),
- Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen – ökologischer Bereich“ (100 Mio. Euro),
- Sondervermögen „Wohnraumförderfonds Niedersachsen“ (400 Mio. Euro),
- Sondervermögen „Niedersächsische Landesversorgungsrücklage“ (100 Mio. Euro).

Die Bestandsentwicklung zum Soll 2020 beinhaltet

- a) die Zuführung an den Landeshaushalt in Höhe von 267,5 Mio. Euro zur Finanzierung
 - der Einzahlung in die Kapitalrücklage bei der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH zur Schuldentilgung (100 Mio. Euro),
 - des Förderprogramms zur Sanierung kommunaler Sportstätten (29 Mio. Euro),
 - des Investitionsprogramms "Kita" (30 Mio. Euro),
 - der Zuführung an den „Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen“ (78 Mio. Euro) und
 - von Infrastrukturmaßnahmen in Kommunen mit multiplen Strukturproblemen (30,5 Mio. Euro),
- b) die mit dem Gesetz zur Finanzierung von Zuführungen an das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung und an das Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen sowie zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mit Mitteln des Jahresabschlusses 2019 (Gesetz vom 12. Mai 2020, Nds. GVBl. Nr. 14/2020 S. 108) geregelte Abführung durch Umbuchung in Höhe von insgesamt 1.049,5 Mio. Euro an folgende Sondervermögen:
 - „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (480 Mio. Euro),
 - Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen – ökologischer Bereich“ (19,5 Mio. Euro),
 - Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen – gewerblicher Bereich“ (150 Mio. Euro) und
 - „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ (400 Mio. Euro).

Die Bestandsentwicklung zum Soll 2021 beinhaltet die Zuführung an den Landeshaushalt in Höhe von 459,5 Mio. Euro zur Finanzierung

- des Förderprogramms zur Sanierung kommunaler Sportstätten (34 Mio. Euro),
- des Investitionsprogramms „Kita“ (30 Mio. Euro),
- von Infrastrukturmaßnahmen in Kommunen mit multiplen Strukturproblemen (15,5 Mio. Euro) und
- der Zuführung an das Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen – ökologischer Bereich“ (380 Mio. Euro).

Zu 359 11

Vgl. Landeshaushalt 13 02 – 919 12.

Zu 919 11

Vgl. Landeshaushalt 13 02 - 359 11.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
 Kapitel 6132 Konjunkturbereinigungsrücklage

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ansatz 2020 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2019 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
359 11-7	Entnahme aus dem Landeshaushalt		—	—	—	—
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
919 11-2	Zuführung an den Landeshaushalt	—	—	—	—	—
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
	Abschluss Kapitel 6132					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6132

Vgl. Gesetz der Landesregierung über die Schuldenbremse in Niedersachsen vom 23.10.2019 (Nds. GVBl. S. 288). Nach § 18 b Abs. 5 des Gesetzes ist zum Ausgleich der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt eine Konjunkturbereinigungsrücklage zu bilden.

Zu 359 11

Vgl. Landeshaushalt Kapitel 1302 Titel 919 13.

Zu 919 11

Vgl. Landeshaushalt Kapitel 1302 Titel 359 13.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 6133 Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2021 2020 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ansatz 2020 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2019 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	<p>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Erläuterungen des Kapitels verbindlich.</p> <p style="text-align: center;">E I N N A H M E N</p> <p>359 11-0 Entnahme aus dem Landeshaushalt</p> <p>361 01-8 Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr</p> <p style="text-align: center;">A U S G A B E N</p> <p>919 11-6 Zuführung an den Landeshaushalt</p> <p>982 01-2 Übertrag des Bestands in das Folgejahr</p> <p>Abschluss Kapitel 6133</p> <p>3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen</p> <p style="text-align: right;">Summe der Einnahmen</p> <p>9 Besondere Finanzierungsausgaben</p> <p style="text-align: right;">Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</p>					

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6133

In die zum Haushaltsjahr 2020 neu eingerichtete Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage fließen im Haushaltsjahr 2021 die den Betrag von 4,69 Mio. Euro übersteigenden Mehreinnahmen aus Vergütungen für die Gewährung von Garantien in Zusammenhang mit der Neuausrichtung der NORD/LB (vgl. Kapitel 1320 Titel 111 01).

Entnahmen dürfen nur im Zusammenhang mit der Gewährung von Garantien und Freistellungen gemäß dem Gesetz zum Zweck der nachhaltigen Ausrichtung der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - (NORD/LB-Gesetz) für

- die Übernahme von Kosten der NORD/LB,
- eventuelle Garantieleistungen,
- den eventuellen Erwerb von Anteilen am Stammkapital der NORD/LB unmittelbar durch das Land verwendet werden.

Nach Fortfall des Risikos einer Inanspruchnahme des Landes aus den Garantien und der Freistellung wird der dann in dieser Unterabteilung vorhandene Bestand zur Stärkung von Landesgesellschaften verwendet, die im Zusammenhang mit dem NORD/LB-Gesetz Anteile am Stammkapital der NORD/LB übernommen haben.

Zu 359 11

Vgl. Kapitel 1320 Titel 919 11.

Zu 919 11

Vgl. Kapitel 1320 Titel 359 11.

